



Liebe

«sicher!
gesund!»

Sexualität

Verhütung

Vielfältigkeit

Identität

Sexualpädagogik

Abstract

Sexualität gehört zu den grundlegenden Aspekten des Lebens und betrifft die gesamte Persönlichkeit. Sie umfasst physische, psychische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Elemente. Sexualität wird beeinflusst durch soziale Strömungen sowie individuelle Erfahrungen und Einstellungen. Die sexuellen Rechte, deren zentrales Grundelement die Selbstbestimmung ist, sind Teil der allgemeinen Menschenrechte.

Die vielfältigen Formen, in denen Menschen Sexualität, Liebe, Partnerschaft, Elternschaft und Familie leben, werden zunehmend sichtbar und weitreichend diskutiert. Sexuelle Vielfalt ergibt sich mitunter aus unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr selbstverständlich von heteronormativen Lebensentwürfen ausgegangen werden.

Sexualpädagogik als Teil der Erziehungswissenschaften befasst sich mit Grundlagen, Methoden und Materialien für die Sexualerziehung und geht über das Vermitteln von Fachwissen hinaus. Sie ermöglicht eine Auseinandersetzung mit Werten und Normen unserer Gesellschaft. Kinder und Jugendliche lernen so Orientierungs- und Entscheidungshilfen kennen und werden in ihren sozialen Kompetenzen gestärkt. Die Erziehungsberechtigten als erste Sozialisierungsinstanz spielen eine zentrale Rolle in der Sexualerziehung. Die Schule ist der Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen Zugang zu sexualitätsbezogenem Fachwissen und weiteren gesundheitsfördernden Themen erhalten.

Schulische Sexualerziehung ist Teil des Lehrplans Volksschule St.Gallen. Sie wird vor allem durch Lehrpersonen und auch durch Schulsozialarbeitende und sexualpädagogische Fachpersonen geleistet. Die angemessene Thematisierung sexueller Inhalte kann eine Herausforderung sein. Bei der Umsetzung geht es auf der einen Seite um Nähe und Offenheit und auf der anderen Seite um die Einhaltung von Distanz und Intimitätsschutz für alle Beteiligten. Besonders gefordert

sind Lehr- und Betreuungspersonen, wenn es um die Begleitung der psychosexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung geht.

Für die schulische Sexualerziehung ergeben sich Themen, die sich an den sexuellen Rechten und den Kompetenzen des Lehrplans orientieren. Bei der Umsetzung sind das Alter der Schüler*innen, die Klassenkonstellation und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Unterricht ist eine respektvolle Sprache, die es ermöglicht, über oft schambesetzte und tabuisierte Aspekte von Sexualität zu sprechen.

Auf sexuelle Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen muss die Schule reagieren. Das gilt ebenso bei grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt in der Schule oder im schulnahen Umfeld. Es empfiehlt sich, dass Lehrpersonen nicht allein handeln, sondern sich schulintern vernetzen und sich Unterstützung von auf die Thematik spezialisierten Fach- und Beratungsstellen holen.

Genderstern (*)

Die Redaktion «sicher!gesund!» verwendet den Genderstern (*) exemplarisch in diesem Themenheft. Er verweist damit auf den Konstruktionscharakter von «Geschlecht» und will die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sprachlich sichtbar machen. Er zeigt in Wortverbindungen zwischen männlicher und weiblicher Form die Vielfalt bezogen auf Geschlechtsidentitäten auf (Schüler*innen).

Autorenschaft

Roberto Giacomini, Sexualpädagoge, MAS Sexuelle Gesundheit,
Fachstelle für Aids- und Sexualfragen, St.Gallen

Nadia Lehnhard, Sexualpädagogin, MAS Sexuelle Gesundheit,
Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, St.Gallen

Redaktionsteam

BLD, Amt für Volksschule, Manuel Rehmann

GD, Amt für Gesundheitsvorsorge, Norbert Würth

DI, Amt für Soziales, Selina Rietmann

SJD, Kantonspolizei, Bruno Metzger

Kontakt

➔ sichergund@sg.ch

Website

➔ www.sichergund.ch

St.Gallen, März 2020

© 2020 Redaktion «sicher!gesund!»

Inhaltsübersicht

	Vorwort	6
1	Grundlagen	7
1.1	Sexualität	7
1.2	Sexuelle Gesundheit und sexuelle Rechte	9
1.3	Psychosexuelle Entwicklungsschritte	10
1.4	Sexuelle Vielfalt	12
2	Sexualpädagogik	15
2.1	Sexualpädagogisches Unterrichtsverständnis	16
2.2	Sexualpädagogik und Lehrplan Volksschule	18
2.3	Akteur*innen in der Schule und im Schulumfeld	20
2.4	Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung	22
3	Themen für den sexualpädagogischen Unterricht	24
3.1	Sexualität und Sprache	24
3.2	Körperbild und Geschlechtsrollen	24
3.3	Verhütung und Schwangerschaft	25
3.4	HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen	27
3.5	Pornografie	28
3.6	Sexualisierte Gewalt	29
3.7	Eingriffe in die psychische und physische Integrität	31
3.8	Vorgehen bei Vorfällen in der Schule	33
4	Rechtliche Hinweise	36
5	Literatur	38

Vorwort

Sexualität ist ein grundlegender Aspekt des Menschseins mit vielfältigen Dimensionen, die sehr individuell geprägt werden. Sexualität umfasst das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle und die sexuelle Orientierung und ist mit Lust, Intimität und Fortpflanzung verknüpft. Bis zu einem gewissen Grad ist Sexualität das, was wir aus ihr machen. Doch auch hier sind wir geprägt von gesellschaftlichen Normen und Vorstellungen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in unserer Gesellschaft einiges getan. So haben junge Menschen heute neue Möglichkeiten, ihre eigenen Wege in puncto Sexualität zu gehen und diese eigenständig und individuell zu erforschen und zu gestalten. Sexuelle Vielfalt, unterschiedliche Geschlechtsidentitäten und das Postulat, dass Beziehungen selbstbestimmt und gleichberechtigt – auch im Bereich der Sexualität – sein sollen, stehen im Fokus. Doch auch Diskriminierung und die Gefährdung und Verletzung der persönlichen Integrität durch sexualisierte Gewalt, Pornographie und Hate-Speech im Onlineraum sind heutzutage weit verbreitet. Die sozialen Medien, die rasches und weites Verbreiten möglich machen und für alle sehr einfach zugänglich sind, spielen dabei eine grosse Rolle. Hier ist anzusetzen.

Die Rolle der Schule, in der die Sexualpädagogik als Teil der Gesamterziehung von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wird und die damit die Erziehungsberechtigten in ihrer Aufgabe unterstützt, ist nicht zu unterschätzen. Der Umgang mit der grossen Eigenverantwortung, die den Kindern und Jugendlichen schrittweise übertragen wird, will gelernt sein. Die Schule ermöglicht eine ergänzende, ganzheitliche Auseinandersetzung mit Sexualität im Kontext Gleichaltriger. Im besten Fall lernen Kinder und Jugendliche in diesem Umfeld, wie es den anderen ergeht, was ihre eigenen Wünsche sind und wie sich alle vor Unerwünschtem schützen können. Diesen besten Fall gilt es immer wieder anzustreben.

Unser Dank gilt all jenen, die sich für eine ganzheitliche Sexualpädagogik einsetzen und diese auch leben.

Christina Manser
Leiterin Amt für Soziales Kanton St.Gallen

1 Grundlagen

1.1 Sexualität

Sexualität gehört zu den grundlegenden Aspekten des Lebens und betrifft die gesamte Persönlichkeit. Sie umfasst physische, psychische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Elemente (Toman 2011). In den einzelnen Geschichtsepochen führten entsprechende gesellschaftliche Bedingungen zu unterschiedlichen Akzentuierungen und unterschiedlichem Ausleben von Sexualität. Daher fallen je nach Sichtweise Definitionen verschieden aus.

Definitionen

Die folgende Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist inhaltlich umfassend, international abgestimmt und bildet die Grundlage einer ganzheitlichen Sexualpädagogik (vgl. Kap. 2.1):

«Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.»

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011:18)

Die amerikanische Sexualtherapeutin Avodah Offitt (1991) beschreibt eine individuelle und situative Definition von Sexualität:

«Sexualität ist das, was wir aus ihr machen: eine teure oder billige Ware, Mittel der Fortpflanzung, Abwehr der Einsamkeit, Kommunikation, eine Waffe der Aggression, der Herrschaft, Macht [...] ein Sport, Liebe, Kunst, Schönheit, ein idealer Zustand, das Böse, das Gute, Luxus, Entspannung, Belohnung, Flucht, ein Grund der Selbstachtung, ein Ausdruck der Zuneigung, eine Art Rebellion [...] Pflicht [...] eine Technik [...] Ausdruck psychischer Gesundheit oder Krankheit oder einfach eine sinnliche Erfahrung»

in Toman (2011: 24)

Sexualität im Wandel der Zeit

Wie Menschen Sexualität leben, wird durch gesellschaftliche Strömungen und individuelle Einstellungen und Werte beeinflusst. Im Folgenden wird die Entwicklung im europäischen Raum beschrieben.

Viele archäologische Funde (Venus von Willendorf (30000 J.v.C.) zeugen davon, dass die Beschäftigung mit der Sexualität schon früh Teil der menschlichen Kultur war.

Im *Altertum* und in der *Antike* ist das Verhältnis zur Sexualität je nach Kultur und Epoche unterschiedlich. Von einigen historischen Hochkulturen

«In der Gegenwart wird die sexuelle Selbstbestimmung auf der Grundlage der Menschenrechte zum Leitgedanken einer veränderten Sexualmoral. Die Verhandlungsmoral gewinnt zunehmend an Bedeutung.»

ist bekannt, dass gewisse Sexualpraktiken und Homosexualität (antikes Griechenland) gesellschaftlich anerkannt waren.

Im *Mittelalter* ist die Moral der christlichen Kirchen stark sexualfeindlich geprägt. Sexualität soll ausschliesslich der Fortpflanzung dienen. Eine rigide Einhaltung der Keuschheit wird propagiert.

Nachdem in Europa im *Spätmittelalter* recht ungewohnte Sitten herrschten (Badehäuser), breiten sich in der *frühen Neuzeit* mit dem Puritanismus und den Moralvorstellungen des viktorianischen Englands repressive Moralvorstellungen aus. Insbesondere Frauen wird in diesen Zeiten keine selbstbestimmte Ausübung ihrer Sexualität zugestanden.

Im *19. Jahrhundert* wird in der Sexualerziehung vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Selbstbefriedigung und Homosexualität gewarnt.

Anfang des *20. Jahrhunderts* entwickelt Sigmund Freud das Konzept der Triebtheorie. Sexualität wird als natürlicher Trieb verstanden, dessen Ausleben befreiend und notwendig ist. Gemäss Freud kann die Unterdrückung der Sexualität zu Neurosen führen.

1920 entstehen die ersten Aufklärungsfilme. Ab 1930 können bisher tödliche Geschlechtskrankheiten (Syphilis) durch Antibiotika geheilt werden.

In der Nachkriegszeit wird die Einstellung gegenüber Sexualität rigider. Mit der Verhütungspille 1960 und der sexuellen Befreiung Ende der 60er-Jahre wird Sexualität zunehmend enttabuisiert und rückt stärker in den Blickpunkt der Wissenschaft. Durch das Aufkommen von HIV und AIDS in den 80er-Jahren entstehen grosse gesellschaftliche Verunsicherungen und in der Folge nachhaltige Präventionsbemühungen.

In der *Gegenwart* wird die sexuelle Selbstbestimmung auf der Grundlage der Menschenrechte zum Leitgedanken einer veränderten Sexualmoral. Die Verhandlungsmoral gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sexuelle Handlungen sollen gleichberechtigt diskutiert und ausgehandelt werden. Verschiedene Beziehungsformen, Formen des Zusammenlebens mit Kindern, unterschiedliche Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen werden zunehmend gesellschaftlich akzeptiert. Mit dem Aufkommen digitaler Medien werden das Kommunikationsverhalten, die Beziehungsgestaltung und Einstellungen zu Sexualität auf verschiedenen Ebenen beeinflusst. Neben dem erweiterten Zugang zu Informationen und Kontaktmöglichkeiten entstehen Gefahren und Risiken.

Kulturelle und religiöse Aspekte

Konservative und liberale religiöse Vertretungen haben seit der Aufklärung (ab 1720) innerhalb der gleichen Traditionen unterschiedliche Positionen ausgebildet. Das erhöht die Spannung in religiö-

sen Gemeinschaften. Die gegenwärtig fortschreitende Lockerung der religiösen Bindungen und die gleichwertigere Behandlung unterschiedlicher Kulturen haben traditionelle Einstellungen gegenüber Sexualität abgeschwächt.

Religiöse Traditionen nehmen auf Sexualität Einfluss. Zum Beispiel erlaubt die offizielle katholische Kirche Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe und natürliche Verhütungsmethoden. Im Unterschied dazu macht die reformierte Kirche keine konkreten Vorgaben, sondern weist darauf hin, dass jeder Mensch sich in der Sexualität der anderen Person gegenüber verantwortlich zeigt. Glaubensgemeinschaften wie das Judentum, der Islam oder fernöstliche Religionen sind in anderen kulturellen Kontexten entstanden und transportieren andere Ansichten über Beziehung und Sexualität.

In einer pluralistischen Gesellschaft begegnen sich Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen und kulturellen Prägungen. Diese haben Einfluss auf Haltungen gegenüber Sexualität. Wenn Menschen unreflektiert starre Normen vertreten, haben sie Mühe, sich in andere Positionen hineinzuversetzen und können sich bedroht fühlen. Für ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen sind Menschen auf gegenseitiges Verstehen und auf einen Dialog über sexuelle Normen angewiesen. Die von den Menschenrechten abgeleiteten sexuellen Rechte (vgl. Kap.1.2) bilden heute eine wichtige Grundlage gegen jegliche Formen von Diskriminierung.

1.2 Sexuelle Gesundheit und sexuelle Rechte

Die WHO beschreibt sexuelle Gesundheit folgendermaßen:

«Sexuelle Gesundheit ist der Zustand körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens bezogen auf die Sexualität und bedeutet nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Schwäche. Sexuelle Gesundheit erfordert sowohl eine positive, respektvolle Herangehensweise an Sexualität und sexuelle Beziehungen als auch die Möglichkeit für lustvolle und sichere sexuelle Erfahrungen, frei von Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt. Wenn sexuelle Gesundheit erreicht und bewahrt werden soll, müssen die sexuellen Rechte aller Menschen anerkannt, geschützt und eingehalten werden.»

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011: 19)

1 Vgl. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

Sexuelle Rechte

Sexuelle Rechte sind Teil der Menschenrechte. Sie sind allgemeingültig, in Wechselbeziehung stehend, miteinander verflochten und unteilbar. Sie stellen eine sich stetig entwickelnde Reihe von Rechtsansprüchen dar, die zu Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen beitragen. Die Charta der IPPF (*International Planned Parenthood Federation*) (2009: 11f) formuliert die sexuellen und reproduktiven Rechte wie folgt:

1. Das Recht auf Gleichstellung, gleichen Schutz durch das Gesetz und Freiheit von allen Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender
2. Das Recht auf Partizipation unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Gender
3. Die Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und körperliche Unversehrtheit
4. Das Recht auf Privatsphäre
5. Das Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz
6. Das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit
7. Das Recht auf Gesundheit und das Recht an wissenschaftlichem Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben
8. Das Recht auf Bildung und Information
9. Das Recht auf freie Entscheidung für oder gegen die Ehe und für oder gegen Gründung einer Familie, sowie das Recht zu entscheiden, ob, wie und wann Kinder geboren werden sollen
10. Das Recht auf Rechenschaftspflicht und Entschädigung¹

IPPF (International Planned Parenthood Federation) (2009: 11f)

Sexuelle Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist ein zentrales Grundelement und ein unveräußerliches Menschenrecht. Die sexuelle Selbstbestimmung umfasst die physische und psychische Unversehrtheit, dazu gehören namentlich der Schutz vor körperlichen oder verbalen Übergriffen, die Anerkennung der sexuellen Orientierungen sowie der Geschlechtsidentitäten, die freie Wahl der Sexualpartner*innen bzw. die Beziehungsgestaltung. Der Fokus richtet sich auf die soziale und ökonomische Gleichwertigkeit von Individuen. Selbstbestimmung bewegt sich im Rahmen von eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten, der Rücksichtnahme auf andere, der Übernahme an Verantwortung für das eigene Handeln und der Akzeptanz gesetzlicher Rege-

lungen, wie zum Beispiel der Grundrechte gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention und Bundesverfassung, dem Jugendschutz bzw. den Bestimmungen zum Schutzalter.

Selbstbestimmung ist die Möglichkeit und Fähigkeit, aus eigenem Willen heraus und ohne Zwang Entscheidungen treffen zu können und das eigene Leben selbst zu gestalten. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung ist ein lebenslanger Prozess (Zinsmeister 2013).

1.3 Psychosexuelle Entwicklungsschritte

Die psychosexuelle Entwicklung ist Teil unserer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Kinder erleben ihre Sexualität ganzheitlich und äussern ihre Bedürfnisse spontan und unbefangen. Übergänge im Verhalten und Erleben sind flussend und nicht alle Entwicklungsschritte werden abgeschlossen. Diese tauchen in späteren Phasen wieder auf und können sich weiterentwickeln.

Biologische Reifeprozesse setzen heute früher ein. Die Gründe sind vielfältig und liegen unter anderem in der besseren Ernährung und im erhöhten Körpergewicht. Die körperlichen und emotionalen Veränderungen wirken sich auch auf das Sozialverhalten der Heranwachsenden aus. Die Veränderung des Erscheinungsbildes und der damit verbundenen neuen Rollen kann zu Selbstzweifeln führen. Die Beziehungen zu Eltern, Geschwistern

und der Umwelt müssen neu definiert werden. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche heute vermehrt mit sexuellen Inhalten konfrontiert werden. Einen verantwortungsbewussten Umgang mit Sexualität zu lernen, wird als wichtige Entwicklungsaufgabe des Jugendalters beschrieben.

Erste sexuelle Erfahrungen werden zwischen 14 und 17 Jahren gemacht. Jede dritte Jugendliche und jeder dritte Jugendliche in diesem Alter hat Geschlechtsverkehr gehabt. Es gibt Paare, die gemeinsam im Rahmen von Verliebtheit Schritt für Schritt darauf hinarbeiten. Andere berichten, sich mehr auf Drängen ihres Partners, ihrer Partnerin auf den Geschlechtsverkehr eingelassen zu haben. Oft erfolgt der erste Geschlechtsverkehr ungeplant und wird von Jugendlichen nicht selten als ernüchternd beschrieben (BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2015).

Aufgrund der vielfältigen Ansichten zu Sexualität gibt es eine ausgeprägte Tendenz zu individuellen Möglichkeiten und Entscheidungen. Idealerweise werden diese zwischen den Beteiligten einvernehmlich ausgehandelt. Das setzt die Fähigkeit voraus, in intimen Situationen eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und auszudrücken, eine Gesprächs- und Verhandlungskompetenz und ein Bewusstsein über mögliche Konsequenzen der Handlung zu haben. Das entsteht über Vertrauen und Übung. Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgabe ist für Jugendliche und das unterstützende soziale Umfeld sehr anspruchsvoll.

Übersicht psychosexuelle Entwicklungsschritte

Entwicklungsschritte	Verhalten und Erleben
Im 4. Altersjahr	
Bewegungs- und Expansionsdrang Verstärkte Selbstständigkeit Bedürfnis nach eigenen Kontakten	In die Welt gehen: <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen mit Angst und Verletzung • Konflikte (sich gegen andere durchsetzen) • Empathie (sich in andere einfühlen) • Einüben sozialen Miteinanders, Nachahmung symbolischer Handlungen • Experimentieren mit Beziehungen mit anderen • Erfahrung mit Gefühlen (Zuneigung, Eifersucht, Sehnsucht, Enttäuschung)
Entstehung körperlich-sexueller Schamgefühle Genitale Körperlichkeit	Das Selbst betreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen des Umgangs mit Schamhaftigkeit Kindlicher Forschungsdrang und sexuelle Neugier: <ul style="list-style-type: none"> • Entdecken der Sexualorgane als Quelle neuer Lustgefühle • Lust, Genitalien zu zeigen und zu betrachten • Erotisches Interesse an den Eltern • Erste sexualitätbezogene Fragen
Selbststimulation	Entdecken von Körperregionen als Quelle neuer Lustgefühle: <ul style="list-style-type: none"> • Bewusstes, wiederholtes Manipulieren von Körperstellen, auch der Genitalien

Im 5. Altersjahr

Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht – Entwickeln einer Vorstellung von Geschlechterrollen

Spielerisches Erkunden von Geschlechterrollen:

- Durch Rollenspiele mit Gleichaltrigen, wie zum Beispiel Vater-Mutter-Kind-Spiele, Familien mit zwei Müttern/Vätern
- Doktorspiele, Erkunden des anderen Körpers, Befriedigung der natürlichen Neugier

Ausdifferenzierung des emotionalen Erlebens

Emotional geprägte Beziehungswelten:

- Fähigkeit zum Erleben erster inniger Freundschaften und Liebesbeziehungen mit Menschen des gleichen oder anderen Geschlechts
- Aneignen von Handlungsmustern im Ausdruck tiefer Zuneigung bzw. Liebesgefühle mit Händchenhalten, Streicheln, Umarmen, Küssen – Trauer über Verlust

Im 6.–10. Altersjahr

Identitätssicherung/Geschlechtsrollenfindung (soziale Konzentration auf das eigene Geschlecht)

Aktivitäten mit Gleichaltrigen:

- Abwertung bzw. Ablehnung des anderen Geschlechts
- Geschlechtsrollentypische Verhaltensweisen (ggf. stark überzeichnet)
- Provokatives bzw. aggressives Auftreten gegenüber dem anderen Geschlecht
- Tabuverletzungen
- Ggf. Interesse und erotische Anziehung durch das gleiche Geschlecht

Entwicklung eines Körperbewusstseins

Beschäftigung mit dem eigenen Aussehen und den eigenen und motorischen Fähigkeiten

Kognitiver Schub

Selbstideal des Klugseins:

- Wissensbezogene sexuelle Neugier
- Interesse an schriftlichen und bildlichen Informationen (Medien)
- Fragen zu Zeugung, Empfängnis und Geschlechtsverkehr sowie andere beziehungs- und sexualitätsbezogene Fragen
- Moralisches Bewusstsein

Im 9.–12. Altersjahr: Vorpubertät

Veränderung im Erleben und Empfinden des eigenen Körpers

- Produktion von Geschlechtshormonen und Entwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale
- Körper wird wichtiger (Körperwissen)
- Zurückhaltung im Körperkontakt und bzgl. Nacktheit (Schamgefühl)

Vermehrtes Interesse an nahen Beziehungen

- Neugier und Informationsbedürfnis
- Wissen über Geschlechtsverkehr und Empfängnis
- Sich verlieben in Personen des anderen oder gleichen Geschlechts

Physische Veränderungen

- Reifung der Geschlechtsorgane
- Erreichung der Geschlechtsreife
- Stimmungsschwankungen
- Erste Menstruation (zwischen 10 und 15 Jahren, im Schnitt mit 12.5 Jahren)
- Erste Ejakulation (zwischen 11 und 15 Jahren, im Schnitt mit 12, 13 Jahren)
- Selbstbefriedigung bei Mädchen und Jungen

Im 12.–16. Altersjahr: Pubertät

Psychische Veränderungen
(Festigung der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität)

- Herausbildung einer erwachsenen Geschlechtsidentität
- Vorläufige Klärung der sexuellen Orientierung
- Sexuelles, auf andere Personen gerichtetes Interesse
- Ambivalenz zwischen der Realisierung von Wünschen und den Ängsten vor Konsequenzen

Soziale Veränderungen
(Autonomieentwicklung und Ablösung vom Elternhaus)

- Körperscham in der Familie
- Orientierung an Gleichaltrigen
- Auflehnen gegen bzw. Ablehnen von Autoritäten
- Grenzen suchen, Risiken eingehen
- Experimentieren mit der Einzigartigkeit
- Sich verlieben und trennen
- Eingehen selbstbestimmter persönlicher Bindungen
- Erste sexuelle Erfahrungen (auch gleichgeschlechtliche)
- Zunehmendes Interesse an Detailwissen zu sexuellen Praktiken
- Ggf. bewusste Nutzung von Pornografie

Tab. 1: Psychosexuelle Entwicklungsschritte nach Bürgisser et al. (2018:29–31)

1.4 Sexuelle Vielfalt

Die vielfältigen Formen, in denen Menschen Sexualität, Liebe, Partnerschaft, Elternschaft und Familie leben, werden zunehmend sichtbar und weitreichend diskutiert. Heutzutage existieren deshalb in westlichen Gesellschaften unterschiedlichste Vorstellungen über Sexualität, Identitätswürfe und Lebensweisen nebeneinander. Die Vielfalt an Lebensformen setzt sich unter anderem aus unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen zusammen. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr selbstverständlich von heteronormativen Lebensentwürfen ausgegangen werden, die der gesellschaftlichen Normvorstellung unterliegen, das heisst dass es «zwei natürliche Geschlechter [gibt], nämlich Mann und Frau, welche sich heterosexuell begehren» (Schmidt et al. 2015: 25).

Biologisches Geschlecht und Gender

Das biologische Geschlecht (*sex*) beschreibt alle biologischen Dimensionen von Geschlecht, wie Chromosomensatz, Fortpflanzungsorgane und spezifische Hormone eines Menschen. Es wird in der Schweiz bei der Geburt zugeordnet und juristisch in männlich oder weiblich eingeteilt. Nicht alle Neugeborenen können aus anatomischen, chromosomalen, genetischen oder hormonellen Gründen einer der zwei Kategorien eindeutig zugeordnet werden. Dann sind die verwendeten Begriffe *intergeschlechtlich* oder *inter*.

Gender (soziales Geschlecht) hat sich als Fachbegriff auch im deutschsprachigen Raum etabliert. Der Begriff beschreibt die durch Kultur und Ge-

sellschaft geprägten Geschlechtsmerkmale. In der Frauen- und Geschlechterforschung wurde bisher zwischen Geschlecht und Gender deutlich unterschieden. Wissenschaftliche Forschungen in diesen Bereichen zeigen, dass Unterscheidungen zwischen Frauen und Männern nicht nur oder gar nicht auf körperliche Merkmale, sondern vor allem in Bezug auf ihre Sozialisation zu erklären sind. Aktuell besteht Konsens darüber, dass sich Geschlecht und Gender nicht eindeutig voneinander trennen lassen. Eine Trennung zwischen sozialem und biologischem Geschlecht verkennt, dass die Auffassung von dem was biologisch ist, bereits sozial konstruiert ist. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass der umgangssprachliche Begriff *Geschlecht* soziale, kulturelle, politische und biologische Komponenten beinhaltet, die sich historisch verändern können. Der Begriff *Gender* ist daher verbreiteter, da er die genannten Komponenten miteinschliesst (Genderkompetenzentrum der Humboldt Universität Berlin 2019).

Geschlechtsidentität

Unter Geschlechtsidentität wird die *gefühlte* Zugehörigkeit zu einem Geschlecht verstanden. Sie findet Ausdruck in der Darstellung und Inszenierung in sozialen Beziehungen, in alltäglichen Interaktionen und in der Sexualität. Die Geschlechtsidentität wird unter anderem unbewusst durch Nachahmung, bzw. Identifikation mit Rollenvorbildern erworben.

Die Rolle biologischer Geschlechtsmerkmale in der Entwicklung der Geschlechtsidentität erweist sich als prägend, aber nicht festlegend für die

weitere Entwicklung. Sie ist in dem Sinn prägend, als die Bezugspersonen eines Kindes die jeweiligen Geschlechtsorgane zum Anlass einer «weiblichen» oder «männlichen» Erziehung und Sozialisation nehmen (pro familia Bundesverband 2018). Manche Menschen fühlen sich nicht durch die Geschlechtsrolle, die ihnen bei Geburt aufgrund ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale zugeschrieben wurde, charakterisiert. Zuweisung von Geschlechtsidentität ausschliesslich aufgrund von biologischen Merkmalen kann problematisch sein. Gemäss *Transgender Network Switzerland* (TGNS 2019) empfinden 0.5 bis 3% der Menschen ihr zugewiesenes Geschlecht als nicht passend zu ihrer Geschlechtsidentität. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Gefühl der Inkongruenz schon früh in der Kindheit besteht oder sich erst im Laufe der Lebensgeschichte entwickelt. In diesen Fällen wird von Transgender oder Trans-identitäten gesprochen. Transgender kann zudem auch bedeuten, dass sich Menschen zu keinem der beiden binären Geschlechterkategorien Mann oder Frau zugehörig fühlen. Hierzu gibt es eine Bandbreite an Begrifflichkeiten wie zum Beispiel *non-binär*, *genderqueer* oder *agender*.

Sexuelle Orientierungen

Von welchen Menschen sich eine Person sexuell angezogen fühlt, hängt von ihrer jeweiligen sexuellen Orientierung ab. Die heterosexuelle Orientierung lässt sich durch das Begehren des Gegengeschlechts charakterisieren, die homosexuelle Orientierung durch das Begehren von Personen

des gleichen Geschlechts und das bisexuelle Begehren richtet sich auf beide Geschlechter. Das Begehren jenseits der Zwei-Geschlechter-Ordnung wird mit dem Begriff *Pansexualität* beschrieben. Die Abwesenheit sexueller Anziehung gegenüber anderen wird gemeinhin als *asexuell* bezeichnet (pro familia Bundesverband 2018).

Um diese sexuelle Vielfalt abzubilden, werden zusammenfassende Akronyme wie LGBTIQA verwendet, welche für *lesbian*, *gay*, *bisexual*, *trans*, *inter*, *queer* und *asexual* stehen. Diese können je nach Zielgruppe durch weitere Begriffe ergänzt oder verringert werden. Seit den 1990er-Jahren wird die Bezeichnung *queer* immer häufiger als positive Selbstbezeichnung von Menschen verwendet, welche sich bezüglich sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ausserhalb der gesellschaftlichen (Hetero-)Normativität verstehen. Jede sexuelle Orientierung kann mit einer grossen Bandbreite an unterschiedlichen Lebensstilen und Beziehungsformen verbunden sein.

Diskriminierung und Diskriminierungsschutz

Der Anteil homosexueller Menschen liegt in allen Gesellschaften der Welt bei ca. 2 bis 10% (pro familia Bundesverband 2018). Kinder und Jugendliche erleben sich im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen an ihr Geschlechtsrollenverhalten, ihrem eigenen Geschlechtererleben und ihrer sexuellen Orientierung. Wenn sie von diesen Erwartungen abweichen und sich Gleichaltrigen anvertrauen, befürchten sie Ablehnung. Es

«Sexuelle Gesundheit ermöglicht genussvolle und risikoarme sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt.»

besteht das Risiko von wichtigen sozialen Gruppenerfahrungen ausgeschlossen zu sein. Rund 82% der LGBTIQA Jugendlichen wurden schon einmal aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert (Krell/Oldemeier 2015). In der Schweiz haben zwei Drittel von 897 befragten Schüler*innen mitbekommen, wie sich jemand aus ihrer Klasse über Schwule lustig gemacht hat (Weber 2017). Gemäss BAG (2016 B) senken mangelnde soziale Unterstützung und Diskriminierungserfahrungen das Selbstwertgefühl und können zu Depressionen, Suizidgedanken, Substanzmissbrauch und anderen psychischen Problemen führen. Wenn vielfältige Lebensformen nicht mitgedacht, benannt und anerkannt werden, kann die Identitätsfindung eine grosse psychische und physische Belastung für Kinder und Jugendliche darstellen, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken kann.

Verunsicherungen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene können zu Diskriminierungen und Normierungen führen. Eine schwerwiegende Form ist die geschlechtszuweisende Operation bei intergeschlechtlichen Kindern (vgl. Kap. 3.7). Im Alltag bestehen viele subtile Formen wie zum Beispiel Hänseleien sowie unbewusstes «Anders-Behandeln», die bei Betroffenen viel Leid verursachen können. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist in den Grundrechten der Bundesverfassung verankert (Art. 8 BV), aber die Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen im Alltag ist noch nicht erreicht.

Coming-out

Das *Coming-out* einer Person beschreibt den Weg von einer ersten Ahnung, über das Wissen, bis hin zur Möglichkeit der Akzeptanz der eigenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Generell wird zwischen einem *inneren* und *äusseren Coming-out* unterschieden. Als inneres *Coming-out* wird die erste Phase bezeichnet, in der eine Person die eigenen Gefühle und Wünsche realistisch wahrnimmt und vor sich selbst anerkennt. Das äussere *Coming-out* ist die Phase, in der die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität zunächst vertrauten Personen und später auch einem weiteren Kreis von Menschen mitgeteilt wird. Der *Coming-out*-Prozess beginnt häufig in der Pubertät und kann Jahre dauern, manchmal auch ein Leben lang.

Sprache und sexuelle Vielfalt

Sprache und gesellschaftliche Wirklichkeit sind eng miteinander verknüpft. Sprache beeinflusst die Art und Weise, wie Menschen die Welt wahrnehmen und gestalten. Lange war es üblich, dass Frauen in Texten nicht direkt genannt wurden, sondern im sogenannten *generischen Maskulinum* bloss mitgemeint waren. Um die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt mündlich und schriftlich gendergerecht abzubilden, wird unter anderem der *Genderstern* (Schüler*innen) oder der *Gendergap* (Schüler_innen) benutzt. Dabei dienen die beiden Zeichen als Platzhalter zwischen der männlichen und weiblichen Form und öffnen damit für weitere Identitäten. Eine alternative Option ist die Verwendung von neutralen Bezeichnungen (Lehrpersonen, Jugendliche).

2 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik ist die Bezeichnung für ein Teilgebiet der Erziehungswissenschaften, welche sich mit der Erarbeitung von Grundlagen, Methoden und Materialien für die Sexualaufklärung, Sexualerziehung und sexuelle Bildung befasst. Der Bezugsrahmen der Sexualpädagogik wird von den aktuellen gesellschaftlichen und sexualpolitischen Strömungen bestimmt. Gegenwärtig ist Sexualpädagogik sexualfreundlich ausgerichtet (Sielert 2015):

- Sie bejaht Kinder und Jugendliche als sexuelle Wesen.
- Sie setzt sich für eine selbstbestimmte, die Grenzen des Gegenübers und den gesetzlichen Rahmen achtende Sexualität ein.
- Sie arbeitet für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter.
- Sie fordert die Akzeptanz der Vielgestaltigkeit menschlichen Zusammenlebens ein.

Dieser Sichtweise liegt eine Definition von Sexualität als Ergebnis lebensgeschichtlicher Lernprozesse zu Grunde. Sexualität entfaltet sich nach inneren biologischen Gesetzmässigkeiten und durch äussere soziokulturelle Anregungen und Erfahrungen (vgl. Kap.1.3). Sexualpädagogik beinhaltet somit einen Sach-, einen Beziehungs- und einen Sozialaspekt, der über das im Biologie- bzw. Naturkundeunterricht vermittelte Fachwissen hinausgeht.

Begriffsklärung

Sexualerziehung meint den Teil der Erziehung, der sich auf Fragen zur Sexualität bezieht und zur Bildung der Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle beiträgt. Die prägende Kraft in der Sexualerziehung sind die Eltern und weitere Vertrauenspersonen der Kinder und Jugendlichen (Sielert 2015).

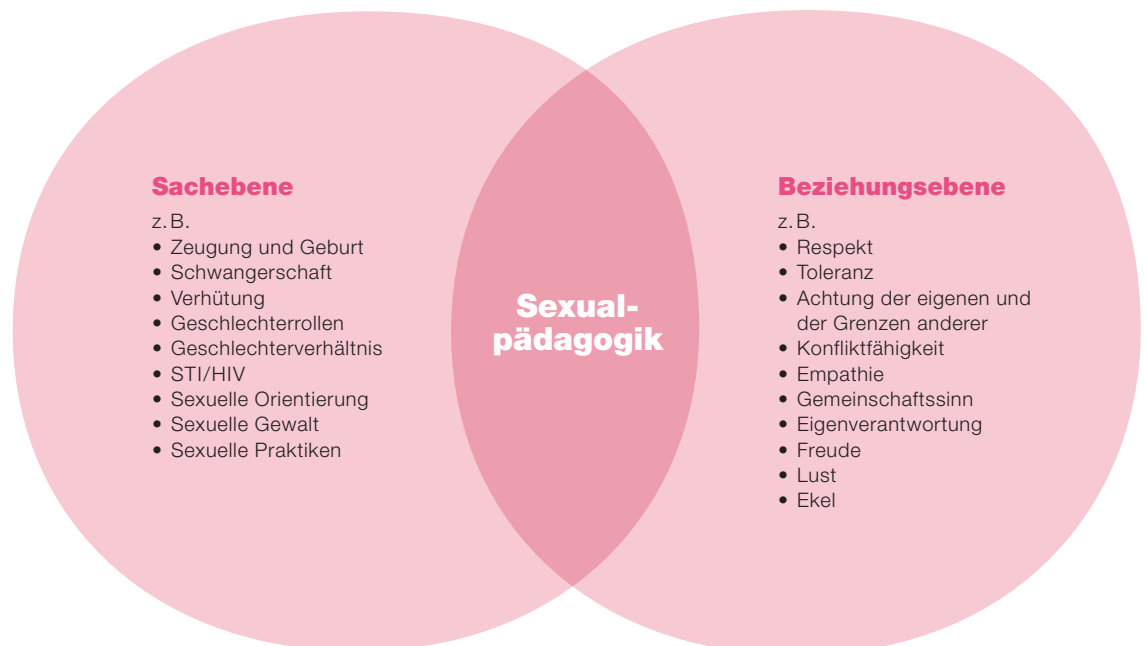


Abb. 1: Bezugsrahmen und Ebenen von Sexualpädagogik nach Bürgisser et al. (2018: 20)

«Sexualpädagogik wird als integrierender Teil der Gesamterziehung von Kindern und Jugendlichen betrachtet und ist obligatorischer Teil des Unterrichts, was auch im Kreisschreiben zur Prävention (Kanton St.Gallen) festgehalten wird.»

Schulische Sexualerziehung bezeichnet den Teil der Sexualerziehung, der im Kontext der Schule erfolgt und auch als Sexualkunde oder Sexualunterricht bezeichnet wird. Die Schule ist der Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen gleichberechtigten Zugang zu sexualitätsbezogenem Fachwissen und weiteren gesundheitsfördernden Themen erhalten (LOH 2017 B).

Sexualaufklärung beinhaltet Informationen über Fakten und Zusammenhänge zu Themen menschlicher Sexualität. Sexualaufklärung findet meist einmalig, punktuell und zielgruppenorientiert statt und ist Teil der Sexualerziehung (Sielert 2015).

Sexuelle Bildung bietet Menschen aller Altersgruppen fachkundig Informationen und Unterstützung in sexuellen und partnerschaftlichen Lernprozessen an (Sielert 2015).

Geschichte der Sexualpädagogik

Ende des *19. Jahrhunderts* zeichnet sich ein allgemeiner gesellschaftlicher Wandel ab. Dieser hat auch im Bereich der Erziehung Auswirkungen. Pädagogisch tätige Personen gehen verstärkt aufs Kind ein, um es aufs praktische Leben vorzubereiten. Es kommt zu einer Vielfalt von pädagogischen Ansätzen (Reformpädagogik), in der auch Sexualität thematisiert wird.

Bis in die *sechziger Jahre* des *20. Jahrhunderts* ist Sexualerziehung gegen subjektives Lustempfinden mehrheitlich repressiv eingestellt. Im Zuge

der sexuellen Befreiung beginnt sich die Sicht auf die Sexualpädagogik zu ändern. Lehrpersonen erklären biologische Fakten und weisen auf Gefahren des ungeschützten Geschlechtsverkehrs hin (Sielert 2015).

In den *Achtzigerjahren* setzen umfangreiche Aktivitäten zur HIV-Prävention ein und die Aids-Hilfe Schweiz wird gegründet.

Seit den *Neunzigerjahren* bejaht eine ganzheitliche Sexualpädagogik neben den kognitiven auch die affektiven Bedürfnisse und erkennt Kinder und Jugendliche als sexuelle Wesen. Sie stärkt das Individuum in seiner selbstbestimmten und verantworteten sexuellen Entwicklung und Selbstfindung.

Wertkonservative Kreise bekämpfen diese Strömung. Es werden eine *Frühsexualisierung der Kinder* und der *Zerfall der traditionellen Familie* befürchtet. Die Befürchtung einer frühzeitigen Aufnahme sexueller Aktivität wurde durch Studien widerlegt (Bürgisser et al. 2018).

2.1 Sexualpädagogisches Unterrichtsverständnis

Sexualpädagogik wird als integrierender Teil der Gesamterziehung von Kindern und Jugendlichen betrachtet und ist obligatorischer Teil des Unterrichts, was auch im Kreisschreiben zur Prävention in der Volksschule (Erziehungsrat des Kantons St.Gallen 2019) festgehalten wird. Die Aufgabe der Schule besteht unter anderem darin, allen Kindern

und Jugendlichen die vielfältigen Formen, in denen Menschen Sexualität, Liebe, Partnerschaft, Elternschaft und Familie leben, zu erläutern. Damit ermöglicht Sexualpädagogik eine Auseinandersetzung mit Werten und Normen unserer Gesellschaft. In diesem Kontext lernen Kinder und Jugendliche verschiedene Orientierungs- und Entscheidungshilfen für verschiedene Herausforderungen kennen und werden so in ihren sozialen Kompetenzen gestärkt (Bürgisser et al. 2018).

Die schulische Sexualpädagogik umfasst gesellschaftliche, schulspezifische und individuelle Aspekte mit je eigenen Zielen. Im Folgenden wird in Anlehnung an die sexuellen Rechte eine Auswahl an Zielen formuliert (Bürgisser et al. 2018):

Ziele der gesellschaftlichen Aspekte sind

- Achtung und Bewahrung der persönlichen Integrität
- Schutz vor unerwünschten Folgen von Sexualität

Ziele schulspezifischer Aspekte sind

- Vermittlung sexualpädagogischen Wissens in Ergänzung zur familiären Sexualerziehung
- Information und Orientierung über selbstbestimmte und gleichberechtigte Beziehung
- Förderung eines förderlichen Klassen- und Schulklimas

Ziele der individuellen Aspekte sind

- Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse von Schüler*innen nach Lernerfahrungen zu sexuellen und partnerschaftlichen Themen
- Wunsch nach Orientierung und Sicherheit in Bezug auf sich selbst und im Umgang mit anderen
- Schutz der persönlichen Integrität durch Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen

Im Folgenden wird mit je einem Beispiel aufgezeigt, wie die beschriebenen Aspekte im Unterricht umgesetzt werden können.

Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte

Praktisch in jeder Schule gibt es heute Kinder und Jugendliche, die

- mit alleinerziehenden Eltern oder in Patchwork-Familien leben
- mit transnationalen Verwandtschaftsverhältnissen leben
- mit schwulen oder lesbischen Eltern zusammenleben
- in Wohngemeinschaften oder Institutionen wohnen
- eventuell Inter oder Trans sind
- eine körperliche, emotionale oder kognitive Beeinträchtigung haben

Die Heterogenität der Schule bietet für das soziale Lernen eine optimale Voraussetzung. Wenn unterschiedliche Lebensformen erkannt, benannt und als gleichwertig anerkannt werden, wird ein Klima von Wertschätzung und Wohlwollen geschaffen. Dies trägt zur Integration bei.

Berücksichtigung schulspezifischer Aspekte

Bei sexuellen Themen sind die Bedeutung von gruppendynamischen Prozessen sowie das Aufkommen unterschiedlicher Gefühle (zum Beispiel Scham) bei Schüler*innen und Lehrpersonen nicht zu unterschätzen. Die Erfahrung zeigt, dass ab der Vorpubertät sexualpädagogische Themen einfacher und entspannter in geschlechtshomogenen Gruppen besprochen werden können. Dabei soll beachtet werden, dass sich möglicherweise nicht alle Kinder und Jugendliche mit den zugewiesenen Geschlechter-Gruppen identifizieren können.

Berücksichtigung individueller Aspekte

Die Rahmenbedingungen sollen so beschaffen sein, dass Schüler*innen sich wohlfühlen, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Schüler*innen untereinander und zur Lehrperson besteht. Die Lehrperson sollte darauf hinweisen, dass alle Schüler*innen das Recht auf Intimsphäre haben und auf Fragen und Nachfragen die Antwort schuldig bleiben dürfen.

Jugendliche möchten erfahrungsgemäss nicht nur biologische Zusammenhänge kennenlernen. Ihr Interesse geht weit darüber hinaus. Um die persönlichen Bedürfnisse von Schüler*innen nach Lernerfahrungen zu sexuellen und partnerschaftlichen Themen zu erfassen, können als Ausgangspunkt im sexualpädagogischen Unterricht Interessen und die Informationsbedürfnisse der Schüler*innen anonym erfragt werden. Für die Lehrperson wird zugleich der Wissens- und Entwicklungsstand der Schüler*innen sichtbar. So nimmt der Unterricht auf individuelle Aspekte Rücksicht, ohne dass Kinder und Jugendliche sich exponieren müssen.

Fragen von Schüler*innen im Zyklus 3 der Volksschule

- Ab wann darf man Sex haben?
- Was muss man machen, wenn man AIDS hat?
- Tut es weh, Geschlechtsverkehr zu haben?
- Was ist das sicherste Verhütungsmittel?
- Was passiert, wenn das Kondom reisst?
- Was passiert, wenn man vergewaltigt wird?
- Darf ein Mädchen abtreiben?
- Kann man durch Anal- oder Oralsex schwanger werden?
- Kann man das Geschlecht wechseln?
- Wie schmeckt Sperma?
- Kann der Penis übernützt werden?



Abb. 2: Geschlechtsorgane von Schüler*innen der 6. Klasse geknetet.
© Roberto Giacomini

- Darf ich Pornos schauen?
- Wieso stöhnen Frauen beim Sex?
- Was gibt es für Geschlechtskrankheiten?
- Was tun bei Liebeskummer?
- Können Lesben heiraten?
- Wie weiss man, dass man schwul ist?

Ganzheitliche Sexualpädagogik...

- beginnt mit der Geburt.
- basiert auf einem Ansatz, der sich an sexuellen und reproduktiven Menschenrechten orientiert.
- basiert auf wissenschaftlich korrekten Informationen.
- ist altersgerecht hinsichtlich Entwicklungs- und Wissensstand und berücksichtigt kulturelle, soziale und genderspezifische Gegebenheiten. Sie entspricht der Lebenswirklichkeit junger Menschen.
- basiert auf einem ganzheitlichen Konzept des Wohlbefindens, das auch die Gesundheit einschliesst.
- orientiert sich an der Gleichstellung der Geschlechter, an Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt.
- kann zu einer von Mitgefühl und Gerechtigkeit geprägten Gesellschaft beitragen, indem sie Menschen und Gemeinschaften zu einem respektvollen Umgang miteinander befähigt.

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011)

2.2 Sexualpädagogik und Lehrplan Volksschule

Hauptverantwortlich für die Sexualerziehung sind in erster Linie die Erziehungsberechtigten. Im Lehrplan und im Kreisschreiben zur Prävention in der Volksschule (2019) ist festgehalten, wie die Schule die Erziehungsberechtigten bei dieser Aufgabe unterstützt. Grundsätzlich sollen alle Schüler*innen am Sexualkundeunterricht teilnehmen. Auf eine Dispensation aufgrund religiöser Motive ist zu verzichten, vgl. dazu die Orientierungshilfe für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen zu Absenz, Urlaub Dispensation (Erziehungsrat des Kantons St.Gallen 2018).

An den Schulen der Deutschschweiz werden in den Fachbereichen Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG), Natur und Technik (NT) und Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) die sexualitätsbezogenen Kompetenzen thematisiert. Voraussetzung für den Erwerb der Kompetenzen ist eine dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasste Sexualpädagogik. Der Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen schreibt die sexualpädagogischen Inhalte vor. Auf die Informationsbedürfnisse, Informationsnotwendigkeiten, auf die jeweilige Sozialstruktur der Klassen sowie auf die gesellschaftlichen Gegebenheiten ist Rücksicht zu nehmen. Ein geschlechtergetrennter Unterricht kann – je nach pädagogischen Erfordernissen und Entwicklungsstufe – sinnvoll sein. Die Lehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten vorgängig in schriftlicher oder mündlicher Form über die Art der Durchführung und die Ziele sowie über

Inhalte des Unterrichts, siehe dazu das Kreis-schreiben zur Prävention in der Volksschule (Erziehungsrat des Kantons St.Gallen 2019).

Die folgenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen stehen in Bezug zur Sexualpädagogik.

Fachliche und überfachliche Kompetenzen in der Sexualpädagogik

Fachliche Kompetenzen

Schüler*innen ...

- können sexuelle Übergriffe (z.B. sprachliche Anzüglichkeiten, taxierende Blicke, Berührungen, Gesten) und sexuelle Gewalt erkennen, wissen wie sie sich dagegen wehren und wo sie Hilfe holen können. (NMG.1.2d)
- erhalten die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten bezüglich Sexualität zu äussern. (NMG.1.5d)
- können Veränderungen des Körpers mit angemessenen Begriffen benennen. (NMG.1.5e)
- verstehen Informationen zu Geschlechtsorganen, Zeugung, Befruchtung, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt. (NMG.1.5f)
- können unter Anleitung die Qualität von ausgewählten Informationsquellen zu Sexualität vergleichen und einschätzen. (NMG.1.5g)
- kennen psychische Veränderungen in der Pubertät (z.B. verstärkte Scham und Befangenheit, veränderte Einstellung zum eigenen Körper, erwachendes sexuelles Interesse) und wissen, dass diese zur normalen Entwicklung gehören. (NMG.1.5h)
- verwenden im Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen eine sachliche und wertschätzende Sprache. (NMG.1.6c)
- können Geschlechtsrollen (z.B. Merkmale, Stereotypen, Verhalten) beschreiben und hinterfragen sowie Vorurteile und Klischees in Alltag und Medien erkennen. (NMG.1.6d)
- setzen sich mit dem Zusammenhang von Freundschaft, Liebe und Sexualität auseinander. (NMG.10.2e)
- kennen die Wirk- und Anwendungsweise verschiedener Mittel und Methoden zur Empfängnisverhütung und können deren Risiken und Nebenwirkungen vergleichen. (NT.7.3a)
- wissen um die Verantwortung beider Geschlechter für Empfängnis und Verhütung. (NT.7.3b)

- kennen Krankheiten, die häufig sexuell übertragen werden, und können erläutern, wie man sich davor schützt. (NT.7.3c)
- kennen altersgemässe Medien und Informationsquellen zur Sexualaufklärung. (NT.7.3d)
- kennen Anlaufstellen für Problemsituationen (z.B. Familie, Schule, Sexualität, Belästigung, Gewalt, Sucht, Armut) und können sie bei Bedarf konsultieren. (ERG.5.1c)
- können Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf Geschlecht und Rollenverhalten in der Gruppe formulieren und respektvoll diskutieren (z.B. Bedürfnisse, Kommunikation, Gleichberechtigung). (ERG.5.2a)
- können Darstellungen von Männer- und Frauenrollen sowie Sexualität in Medien auf Schönheitsideale und Rollenerwartungen analysieren und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung kritisch betrachten. (ERG.5.2b)
- kennen Faktoren, die Diskriminierung und Übergriffe begünstigen, und reflektieren ihr eigenes Verhalten. (ERG.5.2c)
- reflektieren eigene Erwartungen und Ansprüche in ihrem Umfeld an Beziehungen, Freundschaften, Partnerschaft und Ehe. (ERG.5.3a)
- verbinden Sexualität mit Partnerschaft, Liebe, Respekt, Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung und können sexuelle Orientierungen nichtdiskriminierend benennen. (ERG.5.3b)
- kennen ihre Rechte im Umgang mit Sexualität und respektieren die Rechte anderer. (ERG.5.3c)
- können Verhaltensweisen und ihre Auswirkungen im Bereich Sexualität kritisch beurteilen. (ERG.5.3d)

Überfachliche Kompetenzen

Personale Kompetenzen

Schüler*innen ...

- können eigene Gefühle wahrnehmen und situationsangemessen ausdrücken.
- können sich eigener Meinungen und Überzeugungen (z.B. zu Geschlechterrollen) bewusst werden und diese mitteilen.

Soziale Kompetenzen

Schüler*innen ...

- können Menschen in ihren Gemeinsamkeiten und Differenzen wahrnehmen und verstehen.

- können respektvoll mit Menschen umgehen, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen oder sich in Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, sozialer Herkunft, Religion oder Lebensform unterscheiden.
- können die Wirkung von Sprache reflektieren und achten, in Bezug auf Vielfalt auf einen wertschätzenden Sprachgebrauch.
- können einen herabwürdigenden Sprachgebrauch erkennen und nehmen einen solchen nicht passiv hin.

Methodische Kompetenzen

Schüler*innen ...

- können unterschiedliche Sachverhalte sprachlich ausdrücken und sich dabei anderen verständlich machen.

**Aus dem Lehrplan Volksschule
Kanton St.Gallen (2017)**

2.3 Akteur*innen in der Schule und im Schulumfeld

Akteur*innen sind Personen aus dem alltäglichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die wichtige Bezugspersonen in der Sexualaufklärung darstellen. Dazu gehören Eltern und Bezugspersonen, Lehrpersonen und Fachpersonen innerhalb und ausserhalb der Schule. Mit zunehmendem Alter

gewinnen Gleichaltrige (Peers), der beste Freund, die beste Freundin, an Bedeutung. Weitere Einflussfaktoren bilden die Medien.

Eltern und Bezugspersonen

Eltern fragen sich, ob Sexualerziehung in Zeiten medial präsenter Sexualität überhaupt noch notwendig ist und ob ihre Kinder nicht ohnehin in der Schule genügend aufgeklärt werden. Auch wenn die meisten Eltern sich für die frühzeitige Sexualerziehung ihrer Kinder selbst verantwortlich fühlen, stehen sie vor Fragen wie *Was müssen Kinder in welchem Alter wissen? Was weiss mein Kind bereits?, Wie kann ich mein Kind vor Übergriffen schützen?* Verbunden mit all den Fragen können Unsicherheiten entstehen. Obwohl das Thema Sexualität in den letzten Jahrzehnten zunehmend enttabuisiert wurde, ist Sexualerziehung für Eltern immer noch eine Herausforderung im Erziehungsalltag.

Eine nach wie vor aktuelle Auswertung einer nationalen Befragung von Bodmer (2009) hat ergeben, dass zwei Drittel der Jugendlichen zwischen 10 und 13 Jahren aufgeklärt wurden. Als hauptsächliche Aufklärungsinstanzen nennen die meisten Jugendlichen die Schule (Jungen ca. 40% und Mädchen ca. 28%). An zweiter Stelle erwähnen die Mädchen ihre Mutter (ca. 22%), während die Jungen (ca. 16%) niemand angeben. Der Vater wird lediglich von 3% der Jugendlichen, hauptsächlich von Jungen, aufgeführt. Die Realität entspricht nicht den Wunschvorstellungen der

«Ganzheitliche Sexualpädagogik befähigt Kinder und Jugendliche zu einem verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang mit Sexualität.»

Jugendlichen. Jungen wie Mädchen wünschen sich eine grössere Beteiligung sowohl ihrer Mutter als auch ihres Vaters bei der Aufklärung. Mit Eintritt in die Pubertät verlieren Eltern ihre Position als vorrangige Ansprechpartner, da Lehrpersonen und Peers hinzukommen. Bodmer (2013) merkt an: «Eine gute Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, welche sich durch emotionale Bindung und Vertrauen auszeichnet, welche Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten umfasst und Freiräume gewährt, ist eine bedeutende Voraussetzung für die Vermittlung von Wertvorstellungen und das Reden über Körperentwicklung, Liebe und Sexualität» (S. 178).

Eltern nehmen als erste Sozialisationsinstanz eine zentrale Rolle in der Sexualerziehung ihrer Kinder ein. Gleichzeitig hat die Schule als zweite Sozialisationsinstanz einen sexualpädagogischen Auftrag. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern setzt voraus, dass beide Seiten um ihren je eigenen Einfluss auf die sexuelle Sozialisation der Kinder wissen. Damit Eltern den Nutzen von schulischer Sexualerziehung anerkennen können, ist es notwendig, sie zu informieren. Besonders während der ersten Schuljahre ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern wichtig. Die Erfahrung zeigt, dass auch Eltern Unterstützung benötigen, wenn ihre Kinder von der Schule mit entsprechenden Aussagen und Fragen nach Hause kommen (Bürgisser et al. 2018). Bei Bedarf können Elternabende oder Einzelgespräche angeboten und Fachpersonen zugezogen werden. Elterliche Besorgnis, dass mit einer altersgerechten schulischen Sexualaufklärung Kinder und Jugendliche verfrüht sexuell aktiv würden, lässt sich entkräften. In den vergangenen 40 Jahren ist das Durchschnittsalter für den ersten Geschlechtsverkehr konstant bei ungefähr 17 Jahren geblieben (BZgA 2015).

Lehrpersonen

Im Kontext Schule trägt die jeweilige Schulleitung die Verantwortung für die Steuerung der Schuleinheit. Sie unterstützt die Lehrpersonen in der kompetenten Erfüllung ihrer Aufgaben auch im Bereich der schulischen Sexualerziehung.

Lehrpersonen haben den Auftrag, gemäss Lehrplan der Volksschule sexualpädagogischen Unterricht umzusetzen. Die angemessene Thematisierung sexueller Inhalte kann für die Lehrperson, die neben der unterstützenden auch eine bewertende Rolle hat, eine Herausforderung sein. Bei der Umsetzung geht es auf der einen Seite um Nähe und Offenheit und auf der anderen Seite um die Einhaltung von Distanz und Intimitätsschutz für alle Beteiligten. Lehrpersonen müssen daher innerhalb dieser Spannungsfelder in der Lage sein, ihre Kommunikation und Inhalte dem Kontext entsprechend anzupassen (Bürgisser et al. 2018).

Für Lehrpersonen ist eine sexualfreundliche Erziehungshaltung begleitet von der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, Wertvorstellungen und der selbst erfahrenen Sexualerziehung eine gute Grundlage, um sexualpädagogischen Unterricht zu erteilen.

Folgende Fragen können helfen, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen (Klimt 2017):

- Welche Personen waren für Sie in Ihrer Kindheit und Jugend in positiver wie in negativer Hinsicht wichtig für Ihre sexuelle Entwicklung, für Informationen, Gefühle und Ideen zu Sexualität?
- Welche Fragen zu Sexualität haben Ihnen Schüler*innen bereits gestellt?
- Was wäre die peinlichste Frage zu Sexualität, die Ihnen Schüler*innen stellen könnten?
- Erstellen Sie eine Frageliste zum Erheben der sexuellen Interessen von Schüler*innen in Ihrer Schule.
- Besteht ein sexualpädagogisches Konzept oder eine Abmachung in Ihrer Schule?
- Wenn Sie eigene Kinder haben/hätten, was würden Sie sich für diese in der Schule zum Thema Sexualität wünschen? Was soll unter keinen Umständen geschehen?
- Was brauchen Sie, damit Sie sich in Ihrer Schule gern über sexualpädagogische Themen austauschen?
- Stellen Sie sich vor, Sie wären Schülerin oder Schüler in Ihrer Schule: Was entspricht Ihnen punkto Sexualpädagogik und was ist unfähig?
- Gibt es Verhaltensweisen oder Äusserungen von Schüler*innen zu Sexualität, die Sie zurzeit beschäftigen?

Sexualpädagogische Fachpersonen

Für sexualitätsbezogene Themeninhalte ist es sinnvoll, mit sexualpädagogischen Fachpersonen zusammenzuarbeiten. Diese kennen die regionalen psychosozialen Angebote und verfügen über eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung. Sie haben einen neutralen Zugang zur Klasse und ermöglichen freie Gespräche über intime Fragen. In der Regel arbeiten sie geschlechtergetrennt. Sie unterliegen der Schweigepflicht und haben nach den sexualpädagogischen Einsätzen keinen weiteren Unterricht mit den Schüler*innen.

Weitere Fachpersonen

Bei Bedarf können weitere Fachpersonen zu den Themen Gesundheit, Gewalt und Medienkompetenz beigezogen werden. Schulprojekte werden von unterschiedlichen Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs angeboten. Es gibt Schulprojekte, die sexualpädagogische Themen lebensnah vermitteln, indem sie zum Beispiel ein Gespräch zwischen Vertretenden von

Organisationen und Schüler*innen ermöglichen (LGBTIQA-Projekte, Projekte gegen Zwangsheirat, Schulprojekte der Aidshilfen). Auch besteht die Möglichkeit, über die Veranstaltung hinaus Gesprächs- und Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Das kann Lehrpersonen entlasten. Verschiedene Fach- und Beratungsstellen im Kanton St.Gallen vermitteln sexualpädagogische und andere Fachpersonen, siehe dazu die Zusammenstellung «Angebote für Schulen zu Gesundheitsförderung und Prävention» (Kanton St.Gallen, ZEPRA 2018).

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeitende sind sensibilisiert für Fragestellungen, die im Zusammenhang mit Sexualität auftreten können und kennen in der Regel regionale Unterstützungsangebote u.a. zu Themen sexueller und reproduktiver Gesundheit, um bei Bedarf einen entsprechenden Kontakt für kompetente Hilfe herzustellen. Schulsozialarbeitende können zudem in die schulische Sexualaufklärung eingebunden werden (Bürgisser et al. 2018).

Peers

Für Kinder und Jugendliche werden mit zunehmendem Alter die Gleichaltrigen (Peers) zu einer wichtigen Informations- und Orientierungsquelle. Sowohl Mädchen als auch Jungen nennen die beste Freundin, den besten Freund als zentrale Bezugsperson bei der Aufklärung (BZgA 2015). Freundschaften können als wertvolle Ressource für den sexuellen Entwicklungsprozess und die sexuelle Sozialisation gewertet werden. Peers helfen sich in der Phase der Pubertät gegenseitig Krisen zu überwinden und Orientierung zu finden. Gleichaltrige tragen dazu bei, dass sich Jugendliche getrauen, erste Beziehungen einzugehen und erste sexuelle Erfahrungen zu machen. Kritisch anzumerken ist, dass sich Jugendliche durch Gleichaltrige auch unter Druck gesetzt fühlen können, wenn sie selber über keine sexuellen Erfahrungen verfügen. Dies kann dazu führen, dass sie sexuelle Handlungen oder Beziehungen eingehen, zu denen sie sich noch nicht bereit fühlen. In der schulischen Sexualerziehung ist es daher wichtig, sich dem Einfluss der Peers bewusst zu sein und diesen mit den Jugendlichen zu thematisieren.

Medien

Kinder und Jugendliche nennen, neben der schulischen Sexualpädagogik und Gesprächen im privaten Bereich, Medien als wichtige Informationsquelle zu Themen der Sexualität. Dazu gehören Bücher, Zeitschriften, Broschüren und digitale Medien. Die Bedeutung des Internets hat seit der Jahrtausendwende und vor allem in den letzten Jahren rasant zugenommen. Das Internet ist mit Abstand das beliebteste Medium, wenn es darum geht, sich zu Sexualität, Verhütung und anderen

Themen kundig zu machen. Gleiches gilt für die Nutzung von Internetforen (Chats). Filme mit sexualisierten Inhalten werden in Befragungen mit steigendem Alter ebenfalls als Informationsquellen angeführt. Jeder dritte männliche Jugendliche ab 14 Jahren gibt an, beim Anschauen von Filmen mit sexualisierten Inhalten Wichtiges über Sexualität erfahren zu haben. Bei gleichaltrigen Mädchen ist es jedes zwanzigste (BZgA 2015). Sowohl das Internet als auch die digitalen Medien sind Chance und Risiko zugleich. Die digitalen Medien bieten nebst nutzbringenden auch die Möglichkeit zu missbräuchlichen Anwendungen. Lehrpersonen, Eltern und andere Bezugspersonen müssen sich über ihre gültigen Werte klar werden, um diese auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu diskutieren und durchzusetzen (ausführliche Darlegung vgl. Themenheft → www.sichergsund.ch → sicher?!online:-).

2.4 Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung

Sexualität ist Teil jedes Menschen, unabhängig von Einschränkungen und Möglichkeiten. In der Gesellschaft existieren immer noch Berührungspunkte und einseitige Vorstellungen, wie Menschen mit einer Beeinträchtigung Sexualität und Partnerschaft leben sollen. Starre Strukturen und Reglementierungen können verhindern, dass diese Personengruppe Sexualität selbstbestimmt leben kann. Mit der *Behindertenrechtskonvention* wird die gleichberechtigte Ausübung aller Grundrechte für Menschen mit einer Beeinträchtigung geschützt und gewährleistet. Um die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen, hat die Schweiz mit dem *Diskriminierungsverbot* und dem *Behindertengleichstellungsgesetz* den Rahmen geschaffen. Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit.

In der Praxis wirft dieses Recht allerdings zahlreiche Fragen auf. Wie werden Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung auf das Thema Sexualität angesprochen? Wie kann ihnen ihre Freiheit gelassen und wie können sie gleichzeitig vor sexuellen Übergriffen geschützt werden? Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung erleben Reifeprozesse während des Heranwachsendens, haben Bedürfnisse, Wünsche und Träume bezüglich Sexualität und Partnerschaft. Schwierig kann die Diskrepanz zwischen der altersentsprechenden sexuellen Reifung und der psychosozialen Reife werden, die zwar für alle Heranwachsenden ein Spannungsfeld darstellt, aber für Jugendliche mit einer Beeinträchtigung oft schwierig zu bewältigen ist. Neben der Beeinträchtigung sind auch die Einstellungen und die Unterstützung von Bezugspersonen

und die Rahmenbedingungen von Institutionen von Bedeutung. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung stehen oft alltags-spezifische Probleme im Vordergrund. Deshalb werden sexualitätsbezogene Bedürfnisse durch Eltern oder Betreuungspersonen oft gar nicht oder nicht altersentsprechend wahrgenommen. Zudem sind Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung häufig auf Hilfe von aussen angewiesen und brauchen bei alltäglichen Aufgaben Unterstützung. Diese Abhängigkeiten haben zur Folge, dass eigene Körpergrenzen schlechter wahrgenommen werden und die Entwicklung eines gesunden Nähe- und Distanzverhältnisses erschwert sein kann. Oft haben sie weniger Zugang zu Informationen über Körperwissen und Sexualität und weniger Gelegenheit, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen. Ihnen fehlen Möglichkeiten, selbstständig und selbstbestimmt Beziehungen einzugehen und erste Erfahrungen zu machen.

Digitale Medien bieten Kindern und Jugendlichen mit einer kognitiven Beeinträchtigung die Chance auch bei eingeschränkter Sprechfähigkeit oder Mobilität selbstständig im Netz an Informationen zu gelangen oder sich mit anderen auszutauschen. Dies kann als Ressource betrachtet werden, stellt aber auch eine Gefahrenquelle dar. Durch mangelnde Begleitung in der Sexualität und im Umgang mit neuen Medien erhöht sich das Risiko, dass sie ungeeignete Kontakte herstellen, sexuell belästigt werden oder an sexualisierte Inhalte gelangen.

Eltern, Bezugspersonen und Lehrer*innen sind gefordert, Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten und ihnen selbstbestimmte Entscheidungen in allen Belangen, auch in der Sexualität, zu ermöglichen. Diese Begleitung bewegt sich in einem erhöhten Spannungsfeld zwischen Autonomie und Schutz. Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung benötigen ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes und entwicklungsgerechtes sexualpädagogisches Angebot. Dieses soll in Konzepten von Sonderschulen, Heilpädagogischen Schulen und anderen Betreuungseinrichtungen verankert sein, vergleiche dazu auch Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention 2011). Fachpersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

«Eltern, Bezugspersonen und Lehrer*innen sind gefordert, Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten.»

3 Themen für den sexualpädagogischen Unterricht

Für den sexualpädagogischen Unterricht ergeben sich Themen, welche sich an den sexuellen Rechten (IPPF 2009) orientieren. Im Kapitel 1 werden die Themen *sexuelle Rechte*, *sexuelle Selbstbestimmung*, *psychosexuelle Entwicklungsschritte* und *sexuelle Vielfalt* beschrieben. Diese formulieren die aktuell gültigen Werthaltungen und den heutigen Wissensstand der ganzheitlichen Sexualpädagogik. Gleichzeitig sind sie selber auch wichtige Themen für den sexualpädagogischen Unterricht. Im Folgenden werden die Themen *Sexualität und Sprache*, *Körperbild und Geschlechtsrollen*, *Verhütung und Schwangerschaft*, *HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen*, *Pornografie*, *sexualisierte Gewalt*, *Eingriffe in die psychische und physische Integrität* beschrieben.

All diese Themen sind in den Kompetenzen des Lehrplans der Volksschule formuliert und berücksichtigen die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

3.1 Sexualität und Sprache

Mit Worten können Menschen Wünsche und Begehren formulieren, neugierig machen, sich mitteilen, sich abgrenzen und verhandeln. Worte können wie Schlüssel zu verschlossenen Räumen sein. Wenn etwas nicht passt, kann eine Person sich mit energischen Worten schützen. Sich trefend und passend auszudrücken, ist eine grosse Hilfe, um zu einer einvernehmlichen und als stimmig erlebten Sexualität zu finden.

Sprechen über Sexualität kann bei Schüler*innen aufgrund der familiären Prägung oder persönlicher Erlebnisse mit Scham und Ablehnung behaftet sein. Wenn spezifische Gesprächs- und Verhaltensregeln zum Thema Sexualität vereinbart und umgesetzt werden, sind erfahrungsgemäss offene, respektvolle und informative Gespräche möglich. Sicherheit in der Gruppe schafft Vertrauen und ermöglicht einen Zugang zu sich selbst und zum Gegenüber.

Über peinliche Ausdrücke, sexualisierte Schimpfwörter oder unverständliche Fachausdrücke reden zu können, wirkt befreiend. Wenn Kinder und Jugendliche gelernt haben, über Sexualität zu sprechen und sexualitätsbezogene Begriffe kennen, ist die Hürde deutlich niedriger, sich im Fall von Übergriffen einer Person anzuvertrauen.

Hinweise für den Unterricht

- Achten Sie darauf, dass in der Klasse eine Sprache benutzt wird, mit der sich alle wohl fühlen können. Sie erreichen das, indem Sie gemeinsam Kriterien der Bewertung definieren, den Wortschatz verhandeln und diesen mit der Klasse festlegen. Dieser bildet die Grundlage, um über heikle und tabuisierte Themen und Fragen ins Gespräch zu kommen.
- Erklären Sie Begriffe konkret, knapp und altersgemäss oder lassen Sie sie von den Schüler*innen erklären. Berücksichtigen Sie dabei das Empfinden der Kinder und Jugendlichen.
- Weisen Sie bei sexuellen Praktiken darauf hin, dass es sich um Facetten von Erwachsenensexualität handelt.
- Beschäftigen Sie sich mit den Bedeutungen von Worten (was ist zum Beispiel mit Vagina oder Klitoris anatomisch gemeint). Vermitteln Sie korrekte Begriffe.
- Fragen zu Sexualität können (zum Beispiel aus Scham) auch indirekt gestellt werden. Versuchen Sie mit Rückfragen den Sinn einer Frage zu erkennen. So vermeiden Sie Missverständnisse.
- Respektieren Sie, wenn Schüler*innen nicht über sexuelle Inhalte reden möchten. Besprechen Sie, wie sie sich vor persönlichen und intimen Fragen – auch Ihnen gegenüber – schützen können.

3.2 Körperbild und Geschlechtsrollen

Zufriedenheit mit dem eigenen Körper, gesunde Verhaltensweisen und Ablehnung unrealistischer Körperideale tragen zu einem gesunden Körperbild bei, siehe dazu auch Themenheft

→ www.sichergsund.ch → [Gesundes Körperbild](#)

(Güttinger et al. 2016). Die Medien prägen und verstärken Vorstellungen von körperlicher Attraktivität und werben mit aussergewöhnlich schönen Menschen. Kinder und Jugendliche orientieren sich an diesen retuschierten, unrealistischen Darstellungen und an vorherrschenden Schönheitsidealen, welche geprägt sind von Körpern, die in der Popkultur gerade portiert werden (Schär/Weber 2015).

Die Wertschätzung des Körpers trägt zur Erhöhung des Selbstwertgefühls bei. Den eigenen Körper kennen zu lernen, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und Stärken und Schwächen anzunehmen, schafft die Grundlage, andere zu respektieren. Kindern und Jugendlichen gelingt es so besser, sich ändern gegenüber zu öffnen und Vertrauen, Empathie und Liebe zu schenken. Dies gilt für Freundschaften, sexuelle Beziehungen wie auch für den Umgang mit Gleichaltrigen oder Erwachsenen. Das *Wohlfühlen* im eigenen Körper ist eine entscheidende Voraussetzung für ein positives sexuelles Erleben (Martin/Nitschke 2017).

Geschlechtsrollen

Heteronormative Vorstellungen (was heisst «Frau», «Mann» zu sein, was ist typisch «weiblich/männlich») sind gesellschaftlich geprägt und konstruiert. Von Geburt an werden Menschen mit diesen Bildern konfrontiert – sei es in Beziehungen, im Alltag oder im Berufsleben. Auch medial vermittelte Bilder und Sprache beeinflussen Vorstellungen. Durch ständige Wiederholung und Verinnerlichung der übernommenen Bilder werden diese verfestigt und stereotype Rollenbilder und ungleiche Ge-

schlechtshierarchien entstehen. Starre, einengende und überholte Rollenbilder können Menschen in ihrer individuellen Entfaltung behindern und zu Vorurteilen und Diskriminierung führen. Werden Menschen aufgrund ihres Geschlechts bewusst oder unbewusst diskriminiert, wird von Sexismus gesprochen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbewegungen haben im letzten Jahrhundert auf unterschiedlichen Ebenen gekämpft und sich für eine Loslösung von stereotypen Rollenbildern und ungleichen Geschlechtsverhältnissen eingesetzt. Rechte wurden eingefordert und in Verfassung und Gesetz verankert. Doch die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle sind bis heute nicht umgesetzt.

Kinder und Jugendliche in der Identitätsbildung sind von stereotypen Rollenbildern geprägt und orientieren sich an diesen, was ihre Berufswahl und Lebensplanung beeinflussen kann. Umso wichtiger ist es, ein Bewusstsein für Rollenbilder und deren Konsequenzen zu entwickeln. Lehrpersonen wird hier eine wichtige Aufgabe zugeschrieben. So können sie unter anderem bei der Wahl ihrer Unterrichtsmaterialien und ihrer Sprache darauf achten, Vielfalt abzubilden und Rollenklischees zu hinterfragen.

3.3 Verhütung und Schwangerschaft

Die Schweiz weist gemäss Bundesamt für Statistik (BFS 2019) eine im europäischen Vergleich tiefe Rate von Schwangerschaften und Schwan-

«Zum Thema Sexualität sind offene, respektvolle und informative Gespräche möglich. Sicherheit in der Gruppe schafft Vertrauen und ermöglicht einen Zugang zu sich selbst und zum Gegenüber.»

«Jugendliche haben das Recht, selber zu entscheiden, welche Verhütungsmethoden sie wählen möchten und dürfen medizinische Behandlung und Beratung in Anspruch nehmen, auch ohne dass die Eltern informiert werden.»

gerschaftsabbrüchen bei Jugendlichen auf. Der Grund dafür liegt in der Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln, im hohen Informationsstand der Sexualpädagogik und in der akzeptierenden Haltung gegenüber der Sexualität in der Gesellschaft.

Verhütung

Jugendliche haben das Recht, selber zu entscheiden, welche Verhütungsmethoden sie wählen möchten und dürfen medizinische Behandlung und Beratung in Anspruch nehmen, auch ohne dass die Eltern informiert werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB).

Die meisten Jugendlichen verhüten mit Kondom und Pille. Der Zugang zu bestimmten Verhütungsmitteln kann durch hohe Kosten erschwert sein. Auch bei korrekter Anwendung kann es zu einer ungeplanten Schwangerschaft kommen. Gerade weil beim Thema Verhütung und Schwangerschaft viele Mythen und Halbwahrheiten kursieren, haben Schüler*innen das Recht, altersentsprechend, wertfrei und mit korrekten Angaben über alle Möglichkeiten der Verhütung informiert zu werden.

Die *Pille danach* ist eine Notfallverhütung. Die Wirksamkeit ist innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Verhütungspanne am höchsten. Sie kann innerhalb von drei bis fünf Tagen eingenommen werden. Durch Unterdrückung des Ei-

sprungs wird eine Schwangerschaft verhindert. Jugendliche erhalten die Notfallverhütung bei Urteilsfähigkeit auch wenn sie unter 16 Jahre sind. Voraussetzung ist das Beratungsgespräch in der Apotheke oder bei Gynäkolog*innen. Als Notfallverhütung kann auch die Kupferspirale bis zu fünf Tage nach der Verhütungspanne eingelegt und anschliessend während fünf Jahren zur Verhütung genutzt werden.

Ungeplante Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft kann durch einen Schwangerschaftstest frühestens zwei Wochen nach Geschlechtsverkehr festgestellt werden. Sie wird ab Beginn der letzten Menstruation berechnet. Auf einen positiven Schwangerschaftstest können Jugendliche mit unterschiedlich starken Empfindungen reagieren. Für einige junge Frauen steht schon zu Beginn fest, ob sie die Schwangerschaft austragen oder einen Schwangerschaftsabbruch machen möchten. Andere benötigen für ihre Entscheidung Zeit und Unterstützung. Eine ärztliche Untersuchung ist wichtig, um die genaue Schwangerschaftswoche zu bestimmen und Komplikationen auszuschliessen. Jugendliche, die sich für das Austragen ihrer Schwangerschaft entscheiden, stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen, für deren Bewältigung sie ein hohes Mass an Unterstützung bedürfen.

Ein *Schwangerschaftsabbruch* ist nach Gesetz in den ersten zwölf Wochen ab Beginn der letz-

ten Menstruation straflos. Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch liegt bei der Frau oder der Jugendlichen. *Jugendliche unter 16 Jahren* müssen sich zusätzlich an eine spezialisierte Beratungsstelle wenden. Im Kanton St.Gallen sind dies die kantonale Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (Fapla) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD). Ein Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist nur dann möglich, wenn die körperliche oder psychische Gesundheit der Frau gefährdet ist. Die Ärztin oder der Arzt hat die Aufgabe, diese Gefahr zu beurteilen bzw. eine entsprechende Einschätzung abzugeben (Art. 119 StGB).

Eine Schwangerschaft kann durch die Einnahme von Medikamenten oder durch einen chirurgischen Eingriff beendet werden. Die Wahl der Methode hängt von der entsprechenden Schwangerschaftswoche und dem Wunsch der Frau ab. Ein Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Pflichtleistung und wird nach Abzug von Franchise und Selbstbehalt von der Krankenkasse übernommen. Nach einem Schwangerschaftsabbruch kann eine Frau sofort wieder schwanger werden.

Ein Schwangerschaftsabbruch kann unterschiedliche Empfindungen hervorrufen, oft sind dies Gefühle der Erleichterung gemischt mit Traurigkeit. Jeder Mensch hat seine eigene Art, Lebensereignisse zu verarbeiten. Wie der Schwangerschaftsabbruch erlebt wird, hängt unter anderem vom psychischen Befinden und der Lebenssituation der betroffenen Person ab.

Jugendliche haben das Recht auf kostenlose und vertrauliche Beratung, auch ohne dass Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis geben. Bei ungeplanter Schwangerschaft erhalten sie bei kantonalen Beratungsstellen

- Hilfe und Beratung für die Entscheidungsfindung bei ungeplanter Schwangerschaft
- Beratung und Begleitung nach dem Schwangerschaftsabbruch
- Unterstützung beim Austragen der Schwangerschaft, Informationen über private und öffentliche Hilfen, Beratung und Begleitung nach der Geburt
- Informationen zu verschiedenen Verhütungsmethoden und zur Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen.

3.4 HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen

Sexuell übertragbare Infektionen² (STI) werden durch ungeschützte sexuelle Kontakte (Vaginal-, Anal- und Oralverkehr oder beim gemeinsamen Gebrauch von Sexspielzeug) übertragen. Die Ansteckung erfolgt vor allem durch Kontakt mit

infirmierten Schleimhäuten oder von Haut zu Haut. Dazu vergleiche auch Gesundheitsinformationen des BAG (2019 A).

STI sind eine Gruppe unterschiedlicher Infektionen, verursacht durch verschiedene

- *Bakterien*: zum Beispiel Chlamydien, Gardnerellen, Gonorrhoe (Tripper), Syphilis (Lues)
- *Viren*: zum Beispiel HIV, Hepatitis A, B, C, Herpes-simplex-Viren, HPV (Humane Papilloma-Viren)
- *Pilze und Parasiten*

STI verursachen unter anderem Symptome wie Ausfluss, Jucken oder Hautveränderungen an den Genitalien und am After. Einige bleiben symptomlos und werden unbemerkt weitergegeben. Auch im Rachenbereich kann es zu Infektionen kommen. Durch Bakterien, Parasiten und Pilze verursachte STI lassen sich in der Regel mit Antibiotika oder spezifischen Medikamenten gut behandeln.

Gegen Hepatitis A und B sowie gegen einige HP-Virentypen kann eine Person sich impfen. Die Impfung gegen Hepatitis-B wird gemäss *Schweizer Impfplan* des (BAG 2019 B) schon bei der Grundimmunisierung im Kindesalter empfohlen und kann in jedem Alter vorgenommen werden.

Die HPV-Impfung (Schutz vor Gebärmutterhalskrebs, Analkrebs und Genitalwarzen) wird vom BAG (2019 B) allen Jugendlichen zwischen 11 und 14 Jahren empfohlen. Der Nutzen der Impfung ist am grössten, wenn sie vor den ersten sexuellen Erfahrungen abgeschlossen ist. Da HPV-assoziierte Erkrankungen bei Frauen häufiger vorkommen als bei Männern, wird die Impfung Mädchen als Basisimpfung und Jungen als ergänzende Impfung empfohlen. Auch für 15- bis 26-Jährige kann die HPV-Impfung Sinn machen, weshalb sie als Nachhol- bzw. ergänzende Impfung angeboten wird.

Verdacht auf Infektion

Wenn Anzeichen einer Infektion festgestellt werden oder wenn eine Person eine Ansteckung befürchtet, empfiehlt es sich, eine Ärztin, einen Arzt oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Diese klären ab, welche Tests und Therapien empfohlen werden. So werden auch Partner*innen vor STI geschützt.

HIV (Humanes Immundefizienz-Virus) wird fast ausschliesslich durch ungeschützten Geschlechtsverkehr und beim Drogenkonsum (Spritzenaustausch) übertragen. Auch kann HIV während der Schwangerschaft, durch Geburt und Stillen von der infizierten Mutter auf das Kind übertragen werden.

² STI (sexually transmitted infections: sexuell übertragbare Infektionen) und STD (sexually transmitted diseases: sexuell übertragbare Erkrankungen) werden in der Fachliteratur bedeutungsgleich verwendet.

Nach der Ansteckung mit HIV vermehren sich die Viren in den ersten Wochen sehr stark. Dies kann zu grippeähnlichen Symptomen führen (Primo-Infektion). In dieser Zeit besteht ein sehr hohes Übertragungsrisiko. Diese Phase kann jedoch auch symptomlos verlaufen. Eine unbehandelte HIV-Infektion schwächt über Jahre das Immunsystem, wodurch die Abwehrfähigkeit des Körpers gegenüber Krankheitserregern vermindert wird. Eine fortgeschrittene Immunschwäche (AIDS) kann zu verschiedenen schweren Erkrankungen und später zum Tod führen.

Ein moderner Test (sogenannter 4. Generations-test) kann eine HIV-Infektion sechs Wochen nach Risikoereignis zuverlässig ausschliessen. Dieser kann durch ärztliche Dienste, Spitäler, bei regionalen Teststellen auch anonym durchgeführt werden. HIV-Selbsttests sind auch frei im Handel erhältlich. Der Selbsttest erkennt eine HIV-Infektion nur dann zuverlässig, wenn die Ansteckung mindestens drei Monate vor dem Test stattgefunden hat. Zeigt der Test ein positives Resultat, sollte zwingend einen Bestätigungstest in einer Teststelle oder bei einer Ärztin oder einem Arzt gemacht werden.

Eine Infektion mit dem HI-Virus ist noch nicht heilbar. Die Medikamente müssen dauerhaft und regelmässig eingenommen werden. Bei einer erfolgreichen HIV-Therapie unterdrücken die Medikamente das Virus im Körper. HIV-positive Menschen mit einer nichtnachweisbaren Virenlast können das Virus nicht weitergeben. Auch Übertragungen von der Mutter auf ihr Kind werden so verhindert.

Nach einem ungeschützten vaginalen oder analen Sexualverkehr mit einer HIV-positiven Person, die unter keiner wirksamen HIV-Behandlung steht, kann eine *PEP* (Post-Expositions-Prophylaxe) verschrieben werden. Diese ist eine medizinische Notfall-Behandlung, um eine HIV-Ansteckung nach einem Risikoereignis zu verhindern. Eine PEP sollte so schnell wie möglich gestartet werden, idealerweise innerhalb von sechs Stunden nach einer Risikosituation. Dann sind die Erfolgchancen sehr hoch, eine mögliche Infektion zu verhindern. Danach nimmt die Schutzwirkung kontinuierlich ab. Nach 48 Stunden ist ein Beginn nicht mehr empfohlen. Eine Behandlung dauert vier Wochen und wird von der Krankenkasse übernommen.

Neben der Benutzung von Kondomen ist die PrEP (Prä-Expositions-Prophylaxe) eine weitere Methode, um sich vor einer Infektion mit HIV zu schützen. Es handelt es sich um ein HIV-Medikament, das HIV-negative Menschen, die sich einem erhöhten HIV-Risiko aussetzen, vor einem

sexuellen Kontakt einnehmen. Richtig eingenommen, schützt das Medikament mindestens so zuverlässig vor HIV wie ein Kondom. PrEP schützt aber nicht vor anderen STI.

Safer-Sex-Regeln

Mit Safer Sex schützt man sich selbst und seine Partner*innen am besten vor einer Ansteckung mit HIV oder anderen sexuell übertragbaren Infektionen. Deshalb gilt:

1. Vaginal- und Analverkehr mit Kondom
2. Persönlicher Safer-Sex-Check

Die Safer-Sex-Regeln der Love Life Kampagne des BAG (2019 A)

3.5 Pornografie

Pornografie ist die direkte Darstellung menschlicher Sexualität mit dem Ziel, die betrachtende Person sexuell zu erregen. Dabei werden häufig die Geschlechtsorgane bewusst betont und partnerschaftliche und emotionale Aspekte ausgeklammert. Unter dem Begriff *legale Pornografie* fallen sexuelle Darstellungen, die nicht als Kunst oder Erotika bezeichnet werden. Das Gesetz verbietet es, legale Pornografie Kindern bzw. Jugendlichen unter 16 Jahren zugänglich zu machen (Art. 197 StGB). Unter *illegaler Pornografie* wird die Darstellung sexueller Handlungen mit Minderjährigen oder mit Tieren oder Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen verstanden.

Gemäss JAMES-Studie (Suter et al.: 2018) haben 20% der 12- bis 13-jährigen und 40% der 14- bis 15-jährigen Schweizer Jugendlichen pornografische Darstellungen auf dem Handy oder Computer angeschaut. Mit zunehmendem Alter der Jugendlichen nimmt der Konsum von pornografischen Darstellungen deutlich zu.

Die Neugier für Sexualität gehört zum Erwachsenwerden dazu. Für Kinder und Jugendliche bietet das Internet neben wertvollen positiven auch faszinierende bis schockierende Inhalte. Dabei stossen sie gewollt oder ungewollt auf sexualisierte Darstellungen. Diese können negative Gefühle auslösen und zeigen ein unwirkliches Bild von Sexualität und Beziehung. Sexualisierte Medieninhalte vermitteln unrealistische Vorstellungen in Bezug auf sexuelle Anbahnung, Geschlechtsrollen, sexuelle Praktiken und Körperideale. Diese können verunsichern und Leistungsdruck auslösen. Ein häufiger, regelmässiger Konsum von Internetpornografie kann abhängig machen.

Das Netz ist kein rechtsfreier Raum. Kinder und Jugendliche können auch im Internet mit dem Ge-

«Von sexualisierter Gewalt wird gesprochen, wenn eine Person versucht, eine andere Person mit Zwang, psychischem Druck oder körperlicher Gewalt zu einer sexuellen Handlung zu zwingen.»

setz in Konflikt kommen und durch unbedachtes Handeln ungewollt straffällig werden, siehe Themenheft → www.sichergesund.ch → sicher?!online:-) (Eidenbenz et al. 2018).

Sexting steht für erotische Selbstdarstellungen durch Bilder, Videoclips oder Nachrichten, die über Plattformen verschickt werden. Dabei orientieren sich Jugendliche oft an Stars, die sich in sozialen Netzwerken inszenieren. Das Austesten der Wirkung auf sich und andere ist Bestandteil der entwicklungsbedingten Identitätsfindung. Der Austausch intimer Darstellungen kann freiwillig oder unter Druck, zum Beispiel durch Erpressung oder als Liebesbeweis, stattfinden. Betroffene Person können durch Sexting Bloßstellung und Beschämung erfahren. Zudem lassen sich Aufnahmen im Netz nicht mehr rückgängig machen. Gemäss JAMES-Studie (Suter et al.: 2018) geben 5 Prozent der 14- bis 15-Jährigen und 23 Prozent der 18- bis 19-Jährigen an, dass sie schon mal aufreizende Bilder von sich verschickt hätten.

Entstehen Bilder oder Clips unter Druck, handelt es sich um eine Form von Nötigung. Dies ist ein Straftatbestand und kann angezeigt werden. Werden Fotos, Texte oder Webcam-Mitschnitte ohne Wissen kopiert und veröffentlicht, ist dies rechtswidrig und möglicherweise strafbar. Schon die Drohung, Bilder zu veröffentlichen, ist rechtswidrig. Die Herstellung einer visuellen oder auditiven Aufnahme mit sexuellem Kontext ist unter anderem dann strafbar, wenn die Dargestellten

unter 18 Jahre alt sind. Das einvernehmliche Fotografieren und Filmen von sexuellen Handlungen unter Minderjährigen von mehr als 16 Jahren bleibt straffrei, solange diese Aufnahme von einer Person ist und nur von ihnen konsumiert wird. Nimmt jedoch eine nicht in die sexuellen Handlungen involvierte Person von diesen Kenntnis, werden die an den sexuellen Handlung beteiligten Jugendlichen strafbar (Schweizerische Kriminalprävention 2018).

Sextortion (Wortkombination aus *Sex* und *Extortion*) bezeichnet eine Erpressung im Internet, bei der Internetnutzer*innen von attraktiven Unbekannten dazu aufgefordert werden, in Videochats wie Skype nackt zu posieren oder sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Die Betrüger*innen zeichnen das Material heimlich auf und versuchen dann, vom Opfer Geld zu erpressen, indem sie mit der Veröffentlichung der Aufnahmen drohen. In einer anderen Variante von Sextortion, die aus Sexting erwächst, werden in Vertrautheit aufgenommene private Sex-Clips dazu verwendet, das Opfer zu weiteren sexuellen Handlungen zu zwingen (Schweizerische Kriminalprävention 2019).

3.6 Sexualisierte Gewalt

Von sexualisierter Gewalt wird gesprochen, wenn eine Person versucht, eine andere Person mit Zwang, psychischem Druck oder körperlicher Gewalt zu einer sexuellen Handlung zu zwingen. Diese können mit oder ohne Körperkontakt auch in Liebesbeziehungen erfolgen.

Formen sexualisierter Gewalt sind:

- Ungewolltes Berühren, Küssen oder Auf-den-Schoss-Nehmen
- Sexuelles Belästigen und Bedrängen
- Drohungen für den Fall, dass sich eine Person nicht auf sexuelle Handlungen einlässt
- Drängen oder Erzwingen von sexuellen Handlungen, erzwungener Oral-, Anal- oder Geschlechtsverkehr
- Sexuelle Handlungen an wehrlosen Personen (Alkohol-, Drogeneinfluss, K.o.-Tropfen)
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen von pornographischen Darstellungen oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat
- Verschicken oder Verbreiten von Nacktbildern ohne Einwilligung
- Beschimpfungen mit sexuellem Inhalt
- Verheiratung Minderjähriger

Alle diese Formen sind strafbar. Je nach Art und Schwere werden sie mit Geldbussen oder Freiheitsstrafen bestraft.

Sexualisierte Gewalt verletzt Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen, körperlichen und seelischen Integrität. Die Persönlichkeitsentwicklung kann dadurch bis ins Erwachsenenalter tiefgreifend beeinträchtigt werden. Sexualisierte Gewalt betrifft Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter. Mädchen und weibliche Jugendliche sind häufiger betroffen, ebenso Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven oder

körperlichen Beeinträchtigung. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 1 bis 2 Schüler*innen pro Schulklasse im Schulalter von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene betroffen sind (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland 2019).

Sexualisierte Gewalt findet am häufigsten innerhalb der engsten Familie sowie im weiteren Familien- und Bekanntenkreis statt. Das können Nachbar*innen oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen sein, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen. Zunehmend finden sexuelle Übergriffe auch im digitalen Raum statt.

Sexualisierte Gewalt wird in etwa 85% der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche und zu etwa 15% durch Frauen und weibliche Jugendliche ausgeführt. Täter als auch Täterinnen missbrauchen sowohl Mädchen als auch Jungen. Über missbrauchende Frauen wurde bislang wenig geforscht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexualisierte Gewalt durch Frauen seltener entdeckt wird. Frauen üben sexualisierte Gewalt alleine oder zusammen mit einem männlichen Partner aus (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland 2019).

Tatpersonen können drohen, erpressen und zur Geheimhaltung verpflichten. Scham und Schuldgefühle machen Betroffene oft sprachlos und hand-

«Sexualisierte Gewalt verletzt Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen, körperlichen und seelischen Integrität. Die Persönlichkeitsentwicklung kann dadurch bis ins Erwachsenenalter tiefgreifend beeinträchtigt werden.»

lungsunfähig. Viele Kinder und Jugendliche trauen sich lange nicht, von ihren Erfahrungen zu erzählen. Verantwortlich für die Einhaltung von Grenzen ist allein die Tatperson, niemals die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ein wesentliches Motiv der Tatpersonen ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tatpersonen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität). Kinder und Jugendliche können die Konsequenzen einer Einwilligung in eine sexuelle Handlung mit einer erwachsenen Person nicht abschätzen.

Personen mit einer Präferenzbesonderheit «Pädophilie» fühlen sich überwiegend oder ausschliesslich sexuell zu Kindern (meist 13 Jahre oder jünger) hingezogen. Ein bis fünf Prozent aller Männer haben gemäss Studien auf Kinder gerichtete sexuelle Phantasien (Netzwerk «Kein Täter werden» 2019). Über Frauen mit dieser sexuellen Präferenz ist fast nichts bekannt. Wissenschaftlichen Studien zufolge begehen weniger als die Hälfte aller Betroffenen sexuelle Delikte (sexueller Kindesmissbrauch, Konsum von Missbrauchsabbildungen). Über die Hälfte aller Täter sexuellen Kindesmissbrauchs sind NICHT pädophil. Viele Betroffene sind sehr offen für Psychotherapie, um zukünftig weiterhin keine Delikte zu begehen oder straffrei zu werden.

Die WHO listet Pädophilie als psychische Störung auf. Die Behandlung geht mit einer langfristigen Psychotherapie und gegebenenfalls Medikamenten einher. Für Personen mit pädosexuellen Neigungen gibt es spezifische Beratungs- und Therapieangebote (Forensisches Institut Ostschweiz forio).

Kinder und Jugendliche als Tatpersonen

Auch Kinder und Jugendliche üben gegen andere Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt aus. Sind bei Vorschulkindern die Tatpersonen grösstenteils männliche Erwachsene, nimmt gemäss Kinderschutz Schweiz (2019) im Verlauf des Primarschulalters der Anteil der gleichaltrigen Tatpersonen kontinuierlich zu. Häufig werden die Übergriffe durch Gleichaltrige im Rahmen erster Liebesbeziehungen verübt (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2015).

Gemäss einer Studie des Kantons Zürich (Ribeaud 2015), berichten 19% der 15-jährigen Mädchen und 7% der gleichaltrigen Jungen über erlebte sexualisierte Gewalt in der Partnerschaft. 6% der Jungen und 1% der Mädchen berichten, selber sexualisierte Gewalt angewendet zu haben. Als häufigste Gewalt in jugendlichen Partnerschaften werden Versuche genannt, Kontakte der Partner*innen einzuschränken und zu kontrollieren.

Gewaltprävention gehört zum Bildungsauftrag und ist gemäss Kreisschreiben zur Prävention in der

Volksschule (2018) Teil des täglichen Unterrichts. Zusätzlich ist Gewaltprävention sowohl in einzelnen Fachbereichen als auch in überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans verankert. Die Schule fördert die sozialen Kompetenzen, den konstruktiven und gewaltlosen Umgang mit Konflikten und gemeinschaftsbildende Aktivitäten, siehe Themenheft → www.sichergesund.ch → **Schule und Gewalt** (Baumann et al. 2010). Sie kann durch Fachpersonen und Fachstellen unterstützt werden.

Soforthilfe innerhalb von drei Tagen durch das Kantonsspital St.Gallen

Sexualisierte Gewalt hinterlässt seelische und oft auch körperliche Spuren. Nach einem Übergriff erhalten betroffene Personen durch die Soforthilfe medizinische Behandlung und Betreuung. Betroffene können rund um die Uhr unter **Tel. 071 494 94 94** mit der Soforthilfe Kontakt aufnehmen. Die Mitarbeitenden des Kantonsspitals St.Gallen unterstehen der Schweigepflicht.

Eine Spurensicherung kann unabhängig von einer polizeilichen Anzeige erfolgen. Allerdings ist für eine strafrechtliche Verfolgung wichtig, dass Beweismittel vorliegen. In einem Indizienprozess muss ein Freispruch ergehen, wenn die Schuld nicht gehörig nachgewiesen werden kann. Deshalb sollte unmittelbar nach der Tat die Soforthilfe kontaktiert werden.

3.7 Eingriffe in die psychische und physische Integrität

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Die Schweiz ratifizierte Anfang 1997 das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Dieses schützt und anerkennt Kinder als eigenständige Personen und fordert, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, berücksichtigt wird. Damit wird das Kind als Rechtspersönlichkeit anerkannt. In Art. 11 BV wird im Rahmen der Grundrechte der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung statuiert. Das Strafgesetzbuch regelt die Verfolgung der Straftat, also was mit einer Täterin oder einem Täter nach einer Verletzung der sexuellen Integrität zu geschehen hat (Art. 187 fortfolgende StGB).

Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)³ bezeichnet die teilweise oder vollständige Entfernung der

³ FGM betont den drastischen und politischen Aspekt. Der Begriff Genitalbeschneidung (FGC) berücksichtigt auch die Selbstwahrnehmung der betroffenen Frauen.

äusseren weiblichen Geschlechtsorgane. Folgende vier Typen von FGM werden unterschieden:

- *Typ 1 (Inzision)*: Teilweise oder komplette Entfernung der äusseren Klitoris
- *Typ 2 (Exzision)*: Teilweise oder vollständige Entfernung der äusseren Klitoris und der kleinen Scheidenlippen
- *Typ 3 (Infibulation oder «pharaonische Beschneidung»)*: Die vaginale Öffnung wird durch das Beschneiden und Zusammennähen der äusseren oder inneren Scheidenlippen verengt. Eventuell Entfernung der äusseren Klitoris.
- *Typ 4*: Alle anderen Praktiken, die die weiblichen Genitalien verletzen. Wie zum Beispiel das Einstechen oder Durchbohren der inneren und äusseren Genitale.

Die verschiedenen Formen werden durch die Region und die Gemeinschaft, in welcher Frauen und Mädchen leben, bestimmt (Bisang 2019).

FGM wird an Mädchen und Frauen ab dem Säuglingsalter oft unter unhygienischen Verhältnissen durchgeführt. Sie kann schwere gesundheitliche, körperliche oder psychische Schäden verursachen und zum Tod führen. *Das Netzwerk Mädchenbeschneidung Schweiz (2017)* schätzt die Anzahl der in der Schweiz von FGM betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen auf 15000. FGM gilt als Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes und ist als Körperverletzung strafbar (Art. 124 StGB), auch wenn sie im Ausland vorgenommen wurde. Der Staat muss Massnahmen ergreifen, um Kinder vor Gewalt zu schützen und überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen (Art. 24, Ab. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

Bestraft werden nicht nur Beschneider*innen, sondern auch Eltern oder Verwandte, die ein Mädchen beschneiden lassen. Bestraft wird auch, wer die Beschneidung im Ausland durchgeführt oder ermöglicht hat. Wer gegen das Verbot verstösst, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Das gilt für alle Formen der Beschneidung. Die Eltern sind für den Schutz ihrer Mädchen verantwortlich. Falls sie diese Verantwortung nicht wahrnehmen, sollte die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mittels Gefährdungsmeldung eingeschaltet werden. Der Umgang mit tatsächlicher oder vermuteter Gefährdung hinsichtlich FGM verlangt hohe Sensibilität, da eine Gefährdungsmeldung das gesamte Familiensystem betrifft. Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (Kap. 3.8) sollen befolgt und nationale Anlaufstellen zur Prävention von Mädchenbeschneidung kontaktiert werden (Netzwerk Mädchenbeschneidung Schweiz).

FGM wird heute vor allem als kulturelles Phänomen betrachtet. Dabei wird vergessen, dass bis ins 20. Jahrhundert auch in Europa und in den USA weibliche Genitalverstümmelung als chirurgische Behandlung durchgeführt wurde. So wurden zum Beispiel zur *Therapie von Masturbation* die Entfernung von Klitoris oder Scheidenlippen empfohlen. In der heutigen Zeit wurde im Zuge zunehmender Selbstoptimierung die chirurgische Kürzung der Scheidenlippen oder die Verengung der Scheide zum Trend in der Schönheitschirurgie (Bisang 2019).

Beschneidung von Jungen

Bei der männlichen Beschneidung (Zirkumzision) wird die Vorhaut im Bereich der Eichel ganz oder teilweise chirurgisch entfernt. Der Eingriff ist irreversibel. Die Entfernung der Vorhaut mit den darin befindlichen Nervenendungen und die folgende Verhornung der Eicheloberfläche führt zu einem Sensibilitätsverlust (Humanrights 2017)

Die männliche Beschneidung wird meist an Säuglingen oder Kindern ohne deren Einverständnis durchgeführt und verletzt damit das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Für diese Eingriffe werden religiöse, kulturelle, medizinische und präventive Gründe aufgeführt. Für jüdische und muslimische Gemeinschaften gilt die Beschneidung als Aufnahme in die Glaubensgemeinschaft oder als Initiationsritus der «Mannwerdung». In anderen Ländern (zum Beispiel USA) werden oft hygienische Gründe angegeben (Bisang 2019).

Auch die Beschneidung von Jungen gilt als Eingriff in die körperliche Integrität (Art. 11 Bundesverfassung). Staat und Eltern sind verpflichtet, die Meinung des Kindes (im Sinne der Urteilsfähigkeit) gemäss dem Alter und der Reife entsprechend zu berücksichtigen (Art. 12 Übereinkommen über die Rechte des Kindes). Wird die Beschneidung nicht aus einer medizinischen Notwendigkeit heraus durchgeführt, wird sie zunehmend von ärztlicher, menschenrechtlicher und psychologischer Seite kontrovers diskutiert.

Geschlechtsangleichende Eingriffe

Pro Jahr kommen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG 2016 A) in der Schweiz rund 40 Kinder zur Welt, bei denen nicht klar bestimmt werden kann, ob es ein Mädchen oder ein Junge ist. Daneben gibt es Kinder, deren spätere geschlechtliche Entwicklung zu dieser Unklarheit führt. Aus medizinischer Sicht gibt es unterschiedliche Situationen. In manchen Fällen muss wegen Lebensgefahr rasch gehandelt werden, in anderen gibt es medizinisch gesehen keinen Handlungsbedarf.

In der Vergangenheit wurden viele Kinder mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen auch ohne medizinische Notwendigkeit operiert, um ihnen ein Geschlecht zuzuweisen. Diese Eingriffe haben in vielen Fällen erhebliche Folgeschäden und schweres Leid bei den Betroffenen verursacht. Zudem geschahen sie teils ohne Einverständnis oder Wissen der Eltern.

Aus heutiger Sicht verstossen solche frühen, vermeidbaren Eingriffe gegen das geltende Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wenn immer möglich muss mit irreversiblen Behandlungen zugewartet werden, bis das Kind alt genug ist und selbst darüber entscheiden kann.

Zwangsheirat

Die freie Wahl des Ehepartners oder der Ehepartnerin ist ein Menschenrecht. Das Ehefähigkeitsalter beträgt in der Schweiz 18 Jahre (Art. 94 ZGB). Von einer Zwangsheirat oder erzwungenen eingetragenen Partnerschaft wird gesprochen, wenn die Verheiratung gegen den Willen mindestens einer der beiden Beteiligten geschieht. In der Schweiz wird von jährlich bis zu 340 Fällen von Zwangsheirat ausgegangen (BFM (Bundesamt für Migration) 2012). Die Dunkelziffer ist hoch. Auch Jugendliche können davon betroffen sein. Rechtsgültig geschlossene Ehen von Minderjährigen werden nicht toleriert. Eine im Ausland geschlossene

Ehe von 16- und 17-Jährigen kann in der Schweiz unter Vorbehalt anerkannt werden (Fachstelle Zwangsheirat).

3.8 Vorgehen bei Vorfällen in der Schule

Im Schulkontext ist unproblematisches, altersentsprechendes sexuelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen (Händchen halten, Küssen) weitgehend akzeptiert. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten wie sexualisierte Sprache, Zeigen von Geschlechtsteilen, Greifen an Geschlechtsteile, Betreten fremder Garderoben, Ausüben von Druck sind unangemessen. Übergänge zu grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt sind fliessend und schwierig einzuordnen. Die folgenden (nicht abschliessenden) Fragen helfen, eine Einordnung vorzunehmen (Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen 2019):

- Ist die sexuelle Handlung altersentsprechend und in Einklang mit der Schulordnung?
- Wurde eine anfänglich einvernehmliche Situation mit altersgerechten Handlungen nicht gestoppt und wird von einer Seite als übergriffig erlebt?
- Wiederholt sich sexuell übergriffiges Verhalten des gleichen Kindes oder Jugendlichen?
- Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff eines Kindes oder Jugendlichen mit gezielter Planung?

«Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten wie sexualisierte Sprache, Zeigen von Geschlechtsteilen, Greifen an Geschlechtsteile, Betreten fremder Garderoben, Ausüben von Druck sind im Schulkontext unangemessen und müssen mit spezialisierten Fachstellen bearbeitet werden.»

«Die Verletzung der sexuellen Integrität ist ein Officialdelikt, für welches die Jugendstrafbehörden zuständig sind. Bei einem Officialdelikt ist die Strafbehörde verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie davon erfährt.»

Vorfälle mit sexuellen Aspekten werden oft widersprüchlich geschildert und nicht von allen Beteiligten gleich wahrgenommen. Der Einbezug von spezialisierten Fachstellen für Kinderschutz (KIG, Regionale interdisziplinäre Kinderschutgruppen, Beratungsstelle In Via des Kinderschutzzentrums St.Gallen) ist auch bei vagen Vermutungen wichtig. Dafür sind keine Beweise notwendig. Im Sinne der Früherkennung kann eine anonymisierte Fachberatung dazu beitragen, sich Klarheit über die Gefährdung, über Zuständigkeiten und mögliche Lösungsansätze zu verschaffen.

Die folgenden zwei Hinweise sind aus dem Leitfaden Integrität respektieren und schützen des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) (2017A) entnommen:

Juristische Hinweise

- Lehrpersonen müssen aufgrund ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags bei sexuellen Belästigungen durch andere Schüler*innen eingreifen.
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität sind grösstenteils Officialdelikte. Für die Ermittlungen sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig (Polizei, Jugendanwaltschaft, Staatsanwaltschaft). Bei einem Officialdelikt sind diese Behörden verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie davon erfährt. Die Betroffene sowie Drittpersonen können Anzeige erstatten. Weil diese Pflicht besteht, wird eine Straftat grundsätzlich unabhängig vom Willen

der Geschädigten verfolgt. Officialdelikte sind zum Beispiel eine Vergewaltigung oder die sexuelle Nötigung (vgl. Kap. 4).

- In der Schweiz können Kinder mit 10 Jahren strafrechtlich belangt werden (Art. 3 JStG).

Hinweise zur Intervention bei vermuteter Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

- Lehrpersonen müssen unmittelbar intervenieren, dabei eine unmissverständliche Haltung einnehmen und ein Signal setzen, dass jegliche Form von sexuellen Übergriffen verurteilt wird.
- Die Schulleitung muss umgehend informiert und der Vorfall schriftlich dokumentiert werden.
- In der Regel wird in solchen Fällen die Polizei benachrichtigt. Bezüglich der Anzeigepflicht sind die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu beachten.
- Vor jedem Schritt ist zu prüfen, ob mit diesem Schritt der Schutz der Betroffenen verbessert werden kann. Vor einer Information der Eltern der Betroffenen empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle.
- Ist die Polizei eingeschaltet, übernimmt sie oder die Jugendanwaltschaft die Information der Eltern der tätlichen Jugendlichen.
- Den Betroffenen muss von der Schule Unterstützung durch eine Beratungsstelle angeboten werden, denn solche Übergriffe können eine schwere psychische Belastung darstellen.
- Die persönliche Situation der Betroffenen ist sorgfältig zu klären. Niemand darf aufgrund eines erfolgten Verfahrens gemobbt werden.

- Die Erklärung, es sei nur Spass gewesen, ist eine Bagatellisierung und darf keinesfalls akzeptiert werden. Die Übergriffe müssen klare Konsequenzen haben. Diese eindeutige Botschaft verhindert Nachahmungen. Es stehen pädagogische und strafrechtliche Massnahmen zur Verfügung.
- Gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Beratungsstellen klärt die Schulleitung die schulinternen Massnahmen.
- Übergriffe durch Kinder unter 10 Jahre müssen in Elterngesprächen thematisiert und dem Kind muss Hilfe angeboten werden. Wenn die Unterstützung durch die Eltern nicht gewährleistet wird, wird nach Absprache mit einer Beratungsstelle eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) empfohlen.
- Werden Beobachtungen hingegen zum Beispiel von Schüler*innen berichtet, ist als Erstes die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle angezeigt (Informantenschutz, Mobbingabklärung).

Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der *Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls* der Arbeitsgruppe Kinderschutz St.Gallen (2013) richtet sich an Fachpersonen aller Disziplinen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten. Er bietet Orientierung für ein strukturiertes Vorgehen bei vermuteter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ein übersichtliches Diagramm mit ausführlichem Kommentar ist im Themenheft www.sichergesund.ch → *Kinderschutz und Schule*, Kapitel 6.2 (Hengstler 2016) zu finden.

Im Dokument *Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung* (Amt für Soziales 2015) werden die schulinternen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend Kindeswohlgefährdung beschrieben. Im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung an die KESB kann eine Beratung durch In Via, eine Fallberatung Kinderschutz oder eine anonymisierte Fallberatung durch die KESB in Anspruch genommen werden. Es wird empfohlen, diese Angebote möglichst früh in Anspruch zu nehmen.

Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt mit dem Formular *Gefährdungsmeldung Schulen an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*.

→ www.kinderschutz.sg.ch

→ www.kesb.sg.ch

4 Rechtliche Hinweise

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, abgekürzt BV)

Rechtsgleichheit	Art. 8	<ul style="list-style-type: none">• Mann und Frau sind gleichberechtigt
Schutz der Kinder und Jugendlichen	Art. 11	<ul style="list-style-type: none">• Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung• Ausüben ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit

Jugendstrafgesetz (SR 311.1, abgekürzt JStG)

	Art. 3, Abs. 1 JStG	<ul style="list-style-type: none">• Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr können strafrechtlich belangt werden
--	---------------------	---

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210, abgekürzt ZGB)

Urteilsfähigkeit	Art. 16	<ul style="list-style-type: none">• Urteilsfähig im Sinn des Gesetzes ist jede Person, welche nicht wegen des Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln
------------------	---------	---

Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0, abgekürzt StGB)

Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119	<ul style="list-style-type: none">• Strafflos nach ärztlicher Einschätzung betreffend schwerwiegende körperliche Schädigung oder seelischer Notlage• Strafflos innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode
Körperverletzung/ Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124	<ul style="list-style-type: none">• Strafbarkeit der Tat auch im Ausland
Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft	Art. 181	<ul style="list-style-type: none">• Strafbarkeit der Tat auch im Ausland
Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren	Art. 187	<ul style="list-style-type: none">• Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen unter 18 Jahren	Art. 188	<ul style="list-style-type: none">• Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis (Offizialdelikt)

Sexuelle Nötigung	Art. 189	<ul style="list-style-type: none"> • Drohung, Gewalt, psychischer Druck (Offizialdelikt)
Vergewaltigung	Art. 190	<ul style="list-style-type: none"> • (Offizialdelikt)
Schändung	Art. 191	<ul style="list-style-type: none"> • Urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Person (Offizialdelikt)
Exhibitionismus	Art. 194	<ul style="list-style-type: none"> • exhibitionistische Handlung wird aufgrund einer Strafanzeige mit Geldstrafe bestraft.
Prostitution	Art. 195	<ul style="list-style-type: none"> • Wer eine minderjährige bzw. abhängige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert oder in der Prostitution festhält wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.
Pornografie	Art. 197	<ul style="list-style-type: none"> • anbieten, zeigen, überlassen, zugänglich machen, verbreiten an unter 16-Jährige • Mitwirkung Minderjähriger in pornografischen Vorführungen • Illegale Pornografie
Sexuelle Belästigungen	Art. 198	<ul style="list-style-type: none"> • Unerwartete sexuelle Handlungen oder sexuelle Belästigung durch Worte

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 926.1, abgekürzt EG-StPO)

Anzeigerecht	Art. 47	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. • Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.
Anzeigepflicht	Art. 48	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte. • Von der Anzeigepflicht ist befreit: wer die Aussage oder das Zeugnis verweigern könnte

abrufbar unter: → www.admin.ch und → www.gallex.ch

5 Literatur

Amt für Soziales (2015): Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung. St.Gallen: Kanton St.Gallen. → www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindeschutz/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_156384116.ocFile/Minimalstandards%20zur%20Zusammenarbeit%20Schule-KESB.pdf (08.11.2019)

Arbeitsgruppe Kinderschutz St.Gallen (Hrsg.): Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls. St.Gallen: Amt für Soziales. → www.kszsg.ch/erwachsene/fachpersonen-institutionen/wissen-tipps/intervention (08.11.2019)

Baumann, Urs et al. (2010). Schule und Gewalt. St.Gallen: «sicher!gesund!».

Bodmer, Nancy (2009). Jugendsexualität heute: Studie zu Verhaltensweisen, Einstellungen und Wissen. In Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) (Hrsg.): Jugendsexualität im Wandel der Zeit. Veränderungen, Einflüsse, Perspektiven. Bern: EKKJ.

Bodmer, Nancy (2013): Psychologie der Jugendsexualität. Theorie, Fakten, Interventionen. Bern: Hans Huber.

Bisang, Nadia (2019): Weibliche Genitalbeschneidung. Ein Leitfaden für die professionelle Beratung im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. Luzern: interact.

BAG (Bundesamt für Gesundheit) (2016 A): Menschen mit uneindeutigem Geschlecht. Bern: Bundesamt für Gesundheit. → www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62507.html (08.11.2019)

BAG (Bundesamt für Gesundheit) (Hrsg.) (2016 B): Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan. Bern: Bundesamt für Gesundheit. → www.gesundheitsfoerderung.ch/assets/public/documents/de/5-grundlagen/publikationen/psychische-gesundheit/Suizidpraevention_in_der_Schweiz.pdf (08.11.2019)

BAG (Bundesamt für Gesundheit) (2019 A): Love Life Kampagne. Bern: Bundesamt für Gesundheit. → www.lovelife.ch/de/sex-aber-sicher (08.11.2019)

BAG (Bundesamt für Gesundheit) (2019 B): Schweizer Impfplan. Bern: Bundesamt für Gesundheit. → www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/gesundheitsfoerderung-und-praevention/impfungen-prophylaxe/schweizerischer-impfplan.html (08.11.2019)

BFM (Bundesamt für Migration) (2012): «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration. → www.aramis.admin.ch/Default.aspx?DocumentID=2562&Load=true (08.11.2019)

BFS (Bundesamt für Statistik) (2019): Gesundheitsstatistik 2019. Bern: Bundesamt für Statistik. → www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit.assetdetail.10227275.html (08.11.2019)

Bürgisser, Titus/Freigang, Detlev und Kunz, Daniel (2018): Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz. Konzeptionsvorschläge für die Vermittlung an Schulen und die Lehre an Pädagogischen Hochschulen. Der Beitrag des Kompetenzzentrums Sexualpädagogik und Schule von 2006–2013. Luzern: Pädagogische Hochschule Luzern und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (Hrsg.) (2015): Hessling, Angelika/ Bode, Heidrun (2015): Jugendsexualität 2015. Die Perspektive der 14- bis 25-Jährigen. Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativen Wiederholungsbefragung. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln: BZgA.

Eidenbenz, Franz et al. (2018): sicher?!online:-). St.Gallen: «sicher!gesund!»

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2015): Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen. Informationsblatt 18. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) → www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html (08.11.2019)

Erziehungsrat des Kantons St.Gallen (Hrsg.) (2018): Absenz, Urlaub Dispensation. Orientierungshilfe für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen. St.Gallen: Bildungsdepartement. → www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1577294655/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Orientierungshilfe_Absenz_2019.pdf (08.11.2019)

Erziehungsrat des Kantons St.Gallen (Hrsg.) (2019): Kreisschreiben zur Prävention in der Volksschule. St.Gallen: Bildungsdepartement. → www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/kreisschreiben-und-empfehlungen.html (08.11.2019)

Fachstelle Zwangsheirat (2019): Beratung News Weiterbildung. Zürich: Migration & Menschenrechte. → www.zwangsheirat.ch (08.11.2019)

Genderkompetenzzentrum der Humboldt Universität Berlin (Hrsg.) (2019). Gender. Berlin: Humboldt Universität. → www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/gender.html (08.11.2019)

Güttinger, Franziska et al. (2016): Gesundes Körperbild. St.Gallen: «sicher!gesund!».

Hengstler, Claudia (2016): Kinderschutz & Schule. Früh erkennen und handeln. St.Gallen: «sicher!gesund!».

Humanrights Informationsplattform für Menschenrechte (2017). Knabenbeschneidung: Für die einen eine unentbehrliche, für die anderen eine gefährliche Praxis. Bern: Verein humanrights.ch. → www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/beschneidung-knaben-debatte-schweiz (08.11.2019)

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2019): Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. → www.beauftragter-missbrauch.de (08.11.2019)

International Planned Parenthood Federation (IPPF) (2009): Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. London: IPPF. → www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf (08.11.2019)

Kanton St.Gallen, Zepra (2019): Angebote für Schulen zu Gesundheitsförderung und Prävention. (Version 6) St.Gallen: Zepra. → www.zepra.info/files/content/02_schule/angebote_schulen/angebote-fuer-schulen.pdf (08.11.2019)

Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2019): Sexualisierte Gewalt. Bern: Kinderschutz Schweiz. → www.kinderschutz.ch/de/Sexualisierte-Gewalt.html (08.11.2019)

Klimt, Christine u.a. (2017). Ganz schön intim. Sexualerziehung für 6–12-Jährige. Wien: SELBSTLAUT.

Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin (2017): Coming – out – und dann...?! Coming – out – Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (Hrsg.) (2019): Sexuelles Verhalten von Schülerinnen und Schülern. Eine Wegleitung für Schulen im Kanton St.Gallen im Umgang mit Herausforderungen im Bereich Schule und Sexualität. Rorschach: Kriseninterventionsgruppe. → www.krisenintervention-sg.ch/kig-pic-pdf/Flyer%20Sexuelles%20Verhalten (08.11.2019)

LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (Hrsg.) (2017A): Integrität respektieren und schützen. Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden. Zürich: LCH.

LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (Hrsg.) (2017B): Schule und Eltern. Gestaltung der Zusammenarbeit. Leitfaden für Schulen, Behörden, Elternorganisationen, Aus- und Weiterbildung. Grundlagen, Übersichten und Fallbeispiele. Zürich: LCH.

Martin, Beate & Nitschke, Jörg (2017). Sexuelle Bildung in der Schule. Themenorientierte Einführung und Methoden. W. Kohlhammer, Stuttgart: Kohlhammer.

Netzwerk «Kein Täter werden» (Hrsg.) (2019): Hintergrund Pädosexualität. Berlin: Universitätsklinikum Charité Campus. → www.kein-taeter-werden.de/story/hintergrund.html (08.11.2019)

Netzwerk Mädchenbeschneidung Schweiz (Hrsg.) (2017). Was ist Mädchenbeschneidung? o.O.: Netzwerk Mädchenbeschneidung. → www.maedchenbeschneidung.ch (08.11.2019)

pro familia Bundesverband (Hrsg.) (2018): Sexuelle Vielfalt in Sexualberatung und Sexualpädagogik. Frankfurt: pro familia.

Ribeaud, Denis (2015): Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2014. Forschungsbericht. Zürich: ETH Zürich.

Schär, Marcel / Weber, Sonja (2015): Das Körperbild von Jugendlichen in der Deutschschweiz. Ergebnisse einer Befragung. Gesundheitsförderung Schweiz Arbeitspapier 35, Bern: Gesundheitsförderung Schweiz.

Schmidt, Friederike / Schondelmayer, Anne-Christin / B. Schröder, Ute (2015): Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbau- steine. Wiesbaden: Springer VS.

Schweizerische Kriminalprävention (Hrsg.) (2018): Sind Sie sicher? Wie Sie sich vor Kriminalität schützen können. Bern: SKP. → www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2018/11/sind_sie_sicher.pdf (08.11.2019)

Schweizerische Kriminalprävention (Hrsg.) (2019): Sextortion. Bern: SKP. → www.skppsc.ch/de/themen/internet/sextortion-erpressung (08.11.2019)

Sielert, Uwe (2015): Einführung in die Sexualpädagogik. Weinheim: Beltz.

Suter, Lilian et al. (2018): JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Zürich: ZHAW. → www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienpsychologie/james/2018/Ergebnisbericht_JAMES_2018.pdf (08.11.2019)

TGNS (Transgender Network Switzerland) (2019) Information Was ist Trans? Zürich: Transgender Network Switzerland (TGNS). → www.tgns.ch/de/information (08.11.2019)

Toman, Erika (2011): Sex & Seele. Oberhofen am Thunersee: Zytglogge

Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention (Hrsg.) (2011): Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Bern: Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention. → www.charta-praevention.ch/userfiles/downloads/Charta_Praevention_D_A4.pdf (08.11.2019)

Weber, Patrick (2017). Einstellungen und Verhalten von heterosexuellen Jugendlichen gegenüber Schwulen. Master Thesis. Fachhochschule Nordwestschweiz. Master Studium in Sozialer Arbeit. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit.

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (Hrsg.) (2011). Standards für die Sexualaufklärung. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Zinsmeister, Julia (2013): Rechtsfragen der Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung. In Jens Clausen & Frank Herrath (Hrsg.), Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf Selbstbestimmung (S. 47–71). Stuttgart: Kohlhammer.

«sicher!gsund!» – ein Angebot der Departemente Bildung, Gesundheit, Inneres sowie Sicherheit und Justiz – unterstützt Personen aus dem Schulbereich sowie der Kinder- und Jugendarbeit in den Themen Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit. Das Angebot besteht aus einer Themenheftreihe und zusätzlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Merkblätter, themenspezifische Auszüge aus dem Lehrplan usw.), die auf der Plattform → www.sichergsund.ch zu finden sind. Die Themenhefte enthalten neben Grundlageninformationen auch Anregungen für Prävention und Ideen für Interventionen. Zu jedem Thema gibt es Adressen von Fach- und Beratungsstellen. Abgerundet werden die Informationen mit Angaben zu weiterführender Literatur und Hinweisen zu Unterrichtsmaterialien.

Bis jetzt sind folgende Themenhefte erschienen:

- **Drohungen gegenüber Lehrpersonen**
- **Gesundes Körperbild**
- **Suizidalität im Jugendalter**
- **Kinderschutz und Schule – Früh erkennen und handeln**
- **Mobbing in der Schule**
- **Radikalisierung & Extremismus**
- **Schulabsentismus – Kein Bock auf Schule!**
- **Schulattentat – Zielgerichtete Gewalt**
- **Schule und Gewalt**
- **Schulstress muss nicht sein!**
- **Schulweg – Erlebnisreich und sicher**
- **Sexualpädagogik**
- **sicher?!online:-)**
- **Stressmanagement im Schulalltag**
- **Suchtmittelkonsum und Schule**
- **Tod und Trauer**

Kontakt: → sichersund@sg.ch

Information: → www.sichersund.ch